



# Bulgarien

**Aktuelle Situation für Asylsuchende und Personen mit Schutzstatus, die unter der Dublin-III-Verordnung oder bilateralen Rückübernahmeabkommen überstellt werden, inkl. Rechtsprechung**

Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH

6. August 2023



### **Impressum**

Herausgeberin  
Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH  
Postfach, 3001 Bern  
Tel. 031 370 75 75  
Fax 031 370 75 00  
E-Mail: [info@fluechtlingshilfe.ch](mailto:info@fluechtlingshilfe.ch)  
Internet: [www.fluechtlingshilfe.ch](http://www.fluechtlingshilfe.ch)  
Spendenkonto: PC 30-1085-7

Sprachversionen: Deutsch, Französisch, Italienisch

### **COPYRIGHT**

© 2023 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Bern  
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

## Inhaltsverzeichnis

|           |   |           |
|-----------|---|-----------|
| <b>1</b>  | <b>Einleitung .....</b>   | <b>4</b>  |
| <b>2</b>  | <b>Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe .....</b>          | <b>4</b>  |
| <b>3</b>  | <b>Das Wichtigste in Kürze .....</b>                                | <b>5</b>  |
| <b>4</b>  | <b>Das Asylverfahren in Bulgarien .....</b>                         | <b>6</b>  |
| 4.1       | Zugang zum Asylverfahren .....                                      | 6         |
| 4.1.1     | Pushbacks .....   | 6         |
| 4.1.2     | Sicherheitsüberprüfung.....   | 7         |
| 4.1.3     | Identifizierung von Vulnerabilitäten .....                          | 8         |
| 4.2       | Dublin-Rückkehrende .....   | 8         |
| 4.3       | Interview zu den Asylgründen.....                                   | 10        |
| 4.4       | Anerkennungsquoten.....   | 10        |
| 4.4.1     | Afghanistan .....   | 10        |
| 4.4.2     | Türkei .....  | 11        |
| <b>5</b>  | <b>Aufnahmebedingungen .....</b>                                    | <b>11</b> |
| 5.1       | Aufnahmezentren .....   | 11        |
| 5.1.1     | Zugang .....  | 11        |
| 5.1.2     | Bedingungen .....   | 12        |
| 5.2       | Zugang zu Leistungen .....  | 13        |
| 5.3       | Gesundheitsversorgung.....  | 14        |
| 5.4       | Arbeit.....   | 15        |
| 5.5       | Haft .....  | 15        |
| <b>6</b>  | <b>Personen mit Schutzstatus .....</b>                              | <b>17</b> |
| 6.1       | Unterbringung .....   | 17        |
| 6.2       | Gesundheitsversorgung.....  | 18        |
| 6.3       | Beendigung und Entzug des Schutzes .....                            | 18        |
| 6.4       | Integration .....   | 19        |
| <b>7</b>  | <b>Einfluss der Fluchtbewegungen aus der Ukraine .....</b>          | <b>19</b> |
| <b>8</b>  | <b>Rechtsprechung Schweiz.....</b>                                  | <b>20</b> |
| 8.1       | Einholung von Garantien für schwere Erkrankungen und Familien ..... | 20        |
| 8.2       | Urteile 2023 – Dublin-III-Verordnung .....                          | 21        |
| 8.2.1     | Die Abweisungen.....  | 22        |
| 8.2.2     | Die Gutheissungen im Detail.....                                    | 23        |
| 8.3       | Urteile 2022 – Dublin-III-Verordnung .....                          | 24        |
| 8.3.1     | Gutheissung: Unvollständige Erstellung des Sachverhaltes .....      | 24        |
| 8.3.2     | Gutheissung: Spezielle Behandlung afghanischer Asylsuchender .....  | 25        |
| 8.3.3     | Gutheissung: Spezielle Behandlung türkischer Asylsuchender .....    | 25        |
| 8.4       | Urteile 2022 und 2023 zu Bulgarien als sicherer Drittstaat .....    | 26        |
| <b>9</b>  | <b>Internationale Rechtsprechung .....</b>                          | <b>27</b> |
| 9.1       | Internationale Gremien .....  | 27        |
| 9.1.1     | Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte EGMR .....           | 27        |
| 9.1.2     | UNO-Komitees .....  | 28        |
| <b>10</b> | <b>Fazit.....</b>   | <b>30</b> |
| <b>11</b> | <b>Anhang: Aktuelle Berichte .....</b>                              | <b>31</b> |

## 1 Einleitung

Bulgarien ist seit Jahren ein umstrittenes Dublin-Land, da das Asylverfahren mangelhaft, die Aufnahmebedingungen prekär sowie der Umgang der Beamt:innen mit Geflüchteten nachweislich völkerrechtswidrig ist. Vorliegend soll erneut<sup>1</sup> ein Blick auf die aktuelle Situation für Geflüchtete in Bulgarien sowie auf die Rechtsprechung des Schweizer Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) geworfen werden. Das BVGer hat vor drei Jahren sein letztes Referenzurteil zu Bulgarien veröffentlicht, welches hier ebenfalls kommentiert wird. Die grosse Mehrheit der Beschwerden an das BVGer gegen Nichteintretensentscheide (NEE) mit Wegweisung nach Bulgarien werden abgelehnt. Die Anzahl der Überstellungen ist dennoch überschaubar.

Der vorliegende Bericht soll einen Überblick über die relevantesten Kritikpunkte am bulgarischen Asylsystem sowie über die Schweizer Rechtsprechung bieten. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Für einen umfassenden Überblick verweisen wir auf den AIDA-Bericht zu Bulgarien vom März 2023.<sup>2</sup>

Wenn Webseiten als Quellen angegeben sind, wurden diese zuletzt am 23. Juli 2023 aufgerufen – sofern nichts anderes vermerkt ist.

## 2 Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe

Aus Sicht der SFH gerät eine nach Bulgarien überstellte Person unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not. Es besteht keine Unterstützung bei der Abdeckung der elementarsten Bedürfnisse. Entsprechend besteht das Risiko einer Verletzung von Art. 3 EMRK, weshalb die SFH Überstellungen nach Bulgarien als unzulässig einschätzt. Abgesehen davon stellt sich die Frage der Zumutbarkeit einer Wegweisung in ein Land, wenn einer Person zuvor von den Behörden dieses Landes Gewalt angetan wurde.

Die SFH fordert, auf Überstellungen nach Bulgarien zu verzichten. Aus Sicht der SFH liegen wesentliche Mängel im Asylsystem vor, weshalb keine Personen im Rahmen der Dublin-Verordnung nach Bulgarien überstellt werden sollten. Bulgarien leistet keinerlei Integrationshilfe, Personen mit einem Schutzstatus in Bulgarien sind von existenziellen Schwierigkeiten bedroht. Deshalb sollte aus Sicht der SFH auch bei Personen mit einem Schutzstatus in Bulgarien von einer Überstellung abgesehen werden.

---

<sup>1</sup> SFH, Bulgarien - Rechtsprechung und aktuelle Situation für Asylsuchende und Personen mit Schutzstatus, 30.08.2019, verfügbar in Deutsch und Französisch unter: [www.fluechtlingshilfe.ch](http://www.fluechtlingshilfe.ch) → Publikationen → Dublin Länderberichte → Bulgarien.

<sup>2</sup> ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom März 2023.

### 3 Das Wichtigste in Kürze

Die **Aufnahmebedingungen** in Bulgarien entsprechen nicht den rechtlichen Vorgaben. Die Unterbringung und die Essensversorgung sind mangelhaft. Der Zugang zum Asylverfahren (Registrierung und Bearbeitung von Asylgesuchen und Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft) ist problematisch. Die medizinische und psychiatrische Versorgung sind aufgrund des Personalmangels und/oder wegen des Fehlens von Übersetzungsdiensten oftmals unzureichend.

Der **Widerruf der Aufnahmebedingungen** ist nach dem bulgarischen Gesetz zulässig, wenn ein Asylgesuch wegen Untertauchens der asylsuchenden Person ausgesetzt worden ist. Die bulgarische Asylbehörde SAR wendet dieses Widerrufsrecht in der Praxis auf Personen an, die unter der Dublin-Verordnung überstellt werden. Diesen Personen wird in den meisten Fällen die Unterbringung in den Aufnahmezentren verweigert. Ausnahmen sind möglich für Familien mit Kindern und anderen verletzlichen Asylsuchenden, wobei zu beachten ist, dass es für letztere keine funktionierenden Identifizierungsmechanismen gibt.<sup>3</sup> Asylsuchende, die nicht in den Aufnahmezentren untergebracht sind, haben keinen Zugang zu Nahrung oder psychologischer Unterstützung.<sup>4</sup> Daher bestehen berechtigte Zweifel, ob eine Person, die unter der Dublin-III-Verordnung nach Bulgarien überstellt wird, Zugang zu den Mindestaufnahmebedingungen hat.

Das Risiko der **Obdachlosigkeit** in Bulgarien ist nicht nur für Dublin-Rückkehrende, sondern auch für Personen mit Schutzstatus als sehr hoch einzuschätzen.

Das **Asylverfahren** selbst hat **grosse Mängel**, was die Qualität der Befragungen, die Verfügbarkeit und Qualität der Verdolmetschung sowie die Identifizierung vulnerabler Personen angeht.

In Bulgarien sind **keine** staatlichen **Integrationsleistungen** vorgesehen, weder für Erwachsene noch für Kinder.

Die **Gewalt an der Grenze** durch bulgarische Polizeibehörden und die Durchführung illegaler Pushbacks sind gut dokumentiert. Es handelt sich um Verstösse gegen zwingendes Völkerrecht. Ankommende irreguläre Migrant:innen, inklusive Asylsuchende, werden in Bulgarien **systematisch inhaftiert**.

Die Praxis des Staatssekretariats für Migration (SEM) und die Rechtsprechung des **BVGer** sind weiterhin sehr restriktiv. Seit dem Referenzurteil von 2020 muss das SEM für schwer kranke Personen und Familien **Garantien** von den bulgarischen Behörden einholen im Hinblick auf die Fortführung der Behandlung, der adäquaten Unterbringung und der Wahrung der Familieneinheit. Diese müssen bereits zum Zeitpunkt des NEE vorliegen.

Die prekären Bedingungen und die Zweifel an der korrekten Durchführung des materiellen Asylverfahrens in Bulgarien werden vom BVGer kaum in Erwägung gezogen. Im Jahr 2022 wurden von 94 Beschwerden, die einen Dublin-NEE mit Wegweisung nach Bulgarien

<sup>3</sup> Vgl. dazu Kapitel 4.1.3, Identifizierung von Vulnerabilitäten.

<sup>4</sup> ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom März 2023, S. 72 f.

betrafen, lediglich 16 gutgeheissen. Im ersten Halbjahr 2023 gab es bei 70 Urteilen lediglich 7 Gutheissungen. Die Mehrheit der Beschwerden in Bezug auf das Dublin-Land Bulgarien werden abgelehnt, das BVGer stützt das SEM in der Argumentation, dass sich Bulgarien grundsätzlich an seine völkerrechtlichen Verpflichtungen halten würde.

Tatsächliche **Überstellungen** fanden 2022 kaum statt; bei 177 Übernahme-Zustimmungen durch Bulgarien gab es im gleichen Jahr lediglich 3 Überstellungen. Im ersten Halbjahr 2023 stieg diese Zahl etwas an: Von Januar bis Juni 2023 kam es bei 148 Zustimmungen von Bulgarien zu 17 Überstellungen.<sup>5</sup>

Betreffend Bulgarien als sicherem Drittstaat i.S.v. Art. 31 a Abs. 1 lit. a AsylG hiess das BVGer von zehn Urteilen zwischen Januar 2022 und Juli 2023 eine Beschwerde gut. In diesem Zeitraum wurden vier Personen unter dem bilateralen Rückübernahmeabkommen überstellt.

## 4 Das Asylverfahren in Bulgarien

Es existieren zahlreiche Mängel im bulgarischen Asylverfahren. Diese betreffen die Qualität der Interviews, die Qualität und Verfügbarkeit der Dolmetschenden sowie die Identifizierung allfälliger Vulnerabilitäten.<sup>6</sup>

### 4.1 Zugang zum Asylverfahren

#### 4.1.1 Pushbacks

Der Zugang ins bulgarische Staatsgebiet gestaltet sich schwierig: Im Jahr 2022 wurden 5'268 Pushbacks mit 87'647 betroffenen Personen registriert.<sup>7</sup> Die Dunkelziffer dürfte weit höher liegen. Verbale Beschimpfungen und körperliche Gewalt sowie die erniedrigenden Praktiken der rechtswidrigen Inhaftierung, Leibesvisitationen und die illegale Beschlagnahmung von Schuhen, Kleidung und anderen Gegenständen haben 2022 massive Ausmasse erreicht.<sup>8</sup>

---

<sup>5</sup> SEM, Statistik 7-50, Dublin: Ersuchen um Übernahme, Erledigungen und Überstellungen, verfügbar unter: [www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik/archiv/2023/06.html](http://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik/archiv/2023/06.html).

<sup>6</sup> Bulgarian Helsinki Committee, 2022 Annual RSD Monitoring Report vom 31.01.2023, in Englisch verfügbar unter: [www.bghelsinki.org/web/files/reports/169/files/2023-annual-rsd-monitoring-report-for-2022-en.pdf](http://www.bghelsinki.org/web/files/reports/169/files/2023-annual-rsd-monitoring-report-for-2022-en.pdf).

<sup>7</sup> Dokumentation durch den Nationalen Monitoring-Mechanismus, gründend auf ein Memorandum of Understanding zwischen der Grenzpolizei, UNHCR und dem Bulgarian Helsinki Committee vom 14.04.2010.

<sup>8</sup> ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom März 2023, S. 12.

Lighthouse Reports<sup>9</sup> hat im Dezember 2022 Recherchen<sup>10</sup> veröffentlicht, die aufzeigen, dass Sicherheitskräfte entlang der EU-Grenzen – insbesondere in Bulgarien, Ungarn und Kroatien – geheime Einrichtungen nutzen, um Schutzsuchende systematisch zu inhaftieren, bevor sie illegal abgeschoben werden; beides sind Verstösse gegen internationales Recht. Geflüchtete werden in Bulgarien in auffälligen, käfigähnlichen Orten festgehalten – teilweise während mehrerer Tage. Lighthouse Reports hat dokumentiert, wie Asylsuchende, die aus der Türkei einreisen, in einer Art Käfig neben der Grenzpolizeistation festgehalten werden. Gemäss Zeugenaussagen wurde weder Wasser noch Nahrung bereitgestellt.

Menschen, die bereits am Zugang zum Staatsgebiet gehindert werden, wird entsprechend der Zugang zum Asylverfahren verwehrt. Zusätzlich zeigt sich, dass auch Personen, die an der Grenze inhaftiert werden, nur limitiert Zugang zum Asylverfahren haben. Lediglich 3% der Schutzsuchenden haben 2022 direkten Zugang und Unterbringung in einem Aufnahmezentrum erhalten. Eine Verbesserung wurde für diejenigen Personen festgestellt, die sich im Landesinneren in einem Aufnahmezentrum melden; diesen wurde mehrheitlich Zugang zum Asylverfahren gewährt.

Zur Einordnung der systematischen Gewaltanwendung durch die bulgarischen Polizeibehörden, siehe auch: [SFH, Polizeigewalt in Bulgarien und Kroatien: Konsequenzen für Dublin-Überstellungen, 13. September 2022](#)<sup>11</sup>

#### 4.1.2 Sicherheitsüberprüfung

Nach dem Gesetz<sup>12</sup> muss die bulgarische Asylbehörde (SAR) die staatliche Agentur für nationale Sicherheit (SANS) über die Registrierung jedes Asylgesuchs informieren. Die SANS führt dann eine Sicherheitsüberprüfung auf der Grundlage von Gesprächen mit den Antragstellenden durch, die häufig unmittelbar nach ihrer Festnahme durch Polizei-, Grenz- und Einwanderungsbeamte stattfinden. In der Praxis folgt die SAR diesen Einschätzungen ohne weitere Ermittlungen und lehnt die Gesuche entsprechend ab, selbst wenn die Informationen als geheim eingestuft und deshalb von Dritten nicht überprüfbar sind. Die nationalen Gerichte weigern sich notorisch, die von der SANS als sicherheitsrelevant eingestuften Sachverhalte im Einzelfall zu prüfen oder zu verifizieren. Infolgedessen hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in der Vergangenheit mehrfach festgestellt, dass Bulgarien regelmässig gegen das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf verstösst.<sup>13</sup>

<sup>9</sup> Lighthouse Reports leistet gemäss eigenen Angaben Pionierarbeit im Bereich des kollaborativen Journalismus und arbeitet mit den weltweit führenden Medien zusammen, um fundierte Recherchen von öffentlichem Interesse zu liefern.

<sup>10</sup> Lighthouse reports, *Europe's Black Sites - Refugees arbitrarily detained, tortured at secret facilities in EU*, 08.12.2022, in Englisch verfügbar unter: [www.lighthousereports.com/investigation/europes-black-sites/](http://www.lighthousereports.com/investigation/europes-black-sites/).

<sup>11</sup> SFH, *Polizeigewalt in Bulgarien und Kroatien: Konsequenzen für Dublin-Überstellungen*, 13.09.2022, verfügbar in Deutsch, Französisch und Italienisch unter: [www.fluechtlingshilfe.ch](http://www.fluechtlingshilfe.ch) → Publikationen → Dublin Länderberichte.

<sup>12</sup> Art. 58 (10) LAR (Закон за убежището и бежанците, bulgarisches Gesetz zu Asyl und Flüchtlingen).

<sup>13</sup> EGMR, *Al-Nashif und andere gegen Bulgarien*, (Nr. 50963/99), Urteil vom 20.09.2002; *Musa und andere gegen Bulgarien*, (Nr. 61259/00), Urteil vom 11.01.2007; *Hassan gegen Bulgarien*, (Nr. 54323/00), Urteil vom 14.06.2007; *Bashir und andere gegen Bulgarien*, (Nr. 65028/01), Urteil vom 14.06.2007; *C.G. und andere gegen Bulgarien*, (Nr. 1365/07), Urteil vom 24.04.2008; *Raza gegen Bulgarien*, (Nr. 31465/2008), Urteil vom 11.02.2010; *Kaushal und andere gegen Bulgarien*, (Nr. 1537/08), Urteil vom 02.09.2010; *GC und andere gegen Bulgarien*, (Nr. 1365/07), Urteil vom 24.06.2008; *O.D. gegen Bulgarien*, (Nr. 34016/18), Urteil vom 10.10.2019; *M.A. und andere gegen Bulgarien*, (Nr. 5115/18), Urteil vom 20.06.2020.

### 4.1.3 Identifizierung von Vulnerabilitäten

Eine Gesetzesänderung von 2020 sieht vor, dass die SAR im Falle einer festgestellten Schutzbedürftigkeit oder besonderen Bedürfnissen eine Bedarfsanalyse für die betreffende Person durchführen und gegebenenfalls einen individuellen Unterstützungsplan erstellen muss. Sowohl die Bewertung und der Plan müssen der Personalakte der vulnerablen Person beigefügt werden, damit die SAR diese Informationen bei der Entscheidung über das Asylgesuch berücksichtigen kann.

Beim Monitoring des Bulgarian Helsinki Committees im Jahr 2022 wurde festgestellt, dass in 67% eine Bedarfsanalyse durchgeführt wurde, wenn eine Vulnerabilität oder ein besonderer Bedarf festgestellt wurde. Allerdings enthielten nur 18% der Akten von vulnerablen Asylsuchenden Dokumente zur Feststellung der Schutzbedürftigkeit und zur Bedarfsermittlung und nur 7 % von diesen enthielten einen Unterstützungsplan. In keinem einzigen Fall wurde jedoch die Schutzbedürftigkeit der Antragstellenden bei der Entscheidung über das Asylgesuch berücksichtigt.<sup>14</sup>

In den verbleibenden 33% der Fälle erfolgte die Registrierung der Asylsuchenden ohne die Anwesenheit einer SAR-Sozialexpertin oder eines SAR-Sozialexperten. Gemäss dem Bulgarian Helsinki Committee wird die Bedarfsermittlung sowie die Planung und Bereitstellung von Unterstützungsmassnahmen für Antragstellende mit festgestellten Vulnerabilitäten eher sporadisch als systematisch durchgeführt.<sup>15</sup>

## 4.2 Dublin-Rückkehrende

Vor der Überstellung nach Bulgarien informiert die SAR die Grenzpolizei und teilt mit, wohin die Person nach Ankunft gebracht werden soll. Der Zugang zum Verfahren sowie die Art der Unterbringung hängt davon ab, in welchem Stadium sich das Asylgesuch befindet:<sup>16</sup>

**Asylverfahren nicht abgeschlossen:** Die SAR suspendiert das Asylverfahren, wenn eine schutzsuchende Person Bulgarien vor Abschluss des Verfahrens verlässt. Aufgrund von Gesetzesänderungen im Jahr 2020 erhielt die SAR das Recht, das Asylverfahren in solchen Fällen direkt zu beenden (einzustellen), ohne eine Phase der Aussetzung zu durchlaufen. In beiden Fällen wird keine Entscheidung in der Sache getroffen, so dass das Verfahren wieder aufgenommen werden kann.<sup>17</sup> Seit 2015 sieht das Gesetz ausdrücklich die obligatorische Wiederaufnahme des Asylverfahrens für Dublin-Rückkehrende vor, die noch keine materielle Entscheidung über ihr Asylgesuch (auch nicht in Abwesenheit) erhalten haben. Es sichert ihnen jedoch keinen Zugang zu staatlich bereitgestellter Verpflegung und

<sup>14</sup> Bulgarian Helsinki Committee, 2022 Annual RSD Monitoring Report vom 31.01.2023, S. 9, in Englisch verfügbar unter: [www.bghelsinki.org/web/files/reports/169/files/2023-annual-rsd-monitoring-report-for-2022-en.pdf](http://www.bghelsinki.org/web/files/reports/169/files/2023-annual-rsd-monitoring-report-for-2022-en.pdf).

<sup>15</sup> ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom März 2023, S. 83.

<sup>16</sup> UNHCR-Anmerkungen zur aktuellen Asylsituation in Bulgarien, April 2015, S. 14 und UNHCR Bulgarien, Aktualisierte Antworten auf Fragen von UNHCR Deutschland im Zusammenhang mit Überstellungen nach dem Dublin-Verfahren, Juni 2015, S. 7 f.; ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom März 2023, S. 45 ff.

<sup>17</sup> Art. 77 (3) LAR.



Unterbringung in Aufnahmezentren zu; dies wird nur für vulnerable Antragstellende garantiert.<sup>18</sup> Für alle anderen Dublin-Rückkehrenden hängen Verpflegung und Unterbringung von den begrenzten nationalen Aufnahmekapazitäten und deren Verfügbarkeit ab. Wenn kein Platz für die Unterbringung in den Aufnahmezentren von SAR verfügbar ist, müssen Dublin-Überstellte auf eigene Kosten für Unterkunft und Verpflegung sorgen. Im Jahr 2022 meldete die SAR<sup>19</sup> einen schwerwiegenden Kapazitätsmangel bei der Unterbringung von Dublin-Rückkehrenden, die nicht als besonders verletzlich eingestuft wurden. Dies wurde mit der ständig steigenden Zahl der Neuankömmlinge (55 % im Jahr 2022; 205 % im Jahr 2021<sup>20</sup>) sowie mit der reduzierten Aufnahmekapazität begründet, da in der Praxis nur 3'932 von 5'160 offiziellen Unterbringungsplätzen als bewohnbar eingestuft wurden.

**Asylgesuch rechtskräftig abgelehnt:** Wenn das Asylgesuch bereits vor der Weiterreise in ein anderes Land abgelehnt wurde und der Entscheid rechtskräftig geworden ist (auch wenn die Entscheidung in Abwesenheit zugestellt wurde), so wird die Person nach der Rücküberstellung in eine Administrativhaftanstalt verbracht (entweder nach Busmantsi nahe Sofia oder nach Lyubimets nahe der türkischen Grenze). Es werden auch Familien inhaftiert.<sup>21</sup> In den wenigen Fällen, in denen die Rückkehrenden nach ihrer Ankunft nicht inhaftiert werden, drohen ihnen Obdachlosigkeit und Mittellosigkeit aufgrund ihres irregulären Status in Bulgarien und des Fehlens gültiger Aufenthalts- und/oder Ausweispapiere. Das bedeutet, dass selbst wenn die Rückkehrenden über finanzielle Mittel verfügen, ihnen Zugang zum Arbeitsmarkt und zu den meisten grundlegenden öffentlichen Dienstleistungen (Gesundheitsversorgung, soziale Unterstützung, Bankdienstleistungen usw.) nahezu unmöglich ist.<sup>22</sup>

**Folgegesuch<sup>23</sup>:** Asylsuchende, die ein Folgegesuch stellen, nachdem eine negative Entscheidung rechtskräftig geworden ist, sind nicht nur von allen materiellen Leistungen, sondern auch vom Recht auf Erhalt einer Registrierungskarte ausgeschlossen. In Fällen, in denen davon ausgegangen wird, dass das erste Folgegesuch nur eingereicht wird, um die Vollstreckung einer Rückführungsentscheidung zu verzögern oder zu vereiteln, oder in denen es sich um einen weiteren Folgeantrag nach einer endgültigen Unzulässigkeits-Entscheidung über einen ersten Folgeantrag handelt, werden die Antragstellenden auch vom Recht auf Aufenthalt im bulgarischen Hoheitsgebiet ausgeschlossen.<sup>24</sup>

---

<sup>18</sup> Art. 29 (7) LAR.

<sup>19</sup> SAR, reg. No. ПД-05-72 vom 26.02.2023.

<sup>20</sup> MOI Migration Directorate, monthly migration statistics, December 2022, in Bulgarisch verfügbar unter: <https://bit.ly/3kRy7xE>.

<sup>21</sup> In Ausnahmefällen können Kinder in sozialen Kinderbetreuungseinrichtungen untergebracht werden, während ihre Eltern in Einwanderungseinrichtungen inhaftiert sind, wenn gegen einen der Elternteile eine Ausweisungsverfügung wegen Gefährdung der nationalen Sicherheit vorliegt. Siehe zur Einstufung als Gefahr für die nationale Sicherheit das Kapitel 4.1.2 «Sicherheitsüberprüfung».

<sup>22</sup> ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom März 2023, S. 46.

<sup>23</sup> Vgl. dazu auch die Ausführungen im Kapitel 6.3 «Beendigung und Entzug des Schutzes».

<sup>24</sup> ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom März 2023, S. 71.

### 4.3 Interview zu den Asylgründen

Das **Interview** findet anhand von Fragen aus einem Standardformular statt. Dies hat zur Folge, dass die Qualität der Prüfung von Asylgesuchen mangelhaft ist und die individuellen Asylgründe der Betroffenen kaum untersucht werden. Anfang 2023 führte die SAR immerhin ein Anhörungsformular für Kinder ein, diese wurden bis dahin ebenfalls mit dem «normalen» Standardformular befragt.<sup>25</sup>

Sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz wies die **Verdolmetschung** im Jahr 2022 gemäss den Informationen im AIDA-Bericht<sup>26</sup> weiterhin Mängel auf und ihre Qualität war häufig schlecht und unbefriedigend. Die Verdolmetschung ist seit einigen Jahren eines der schwerwiegendsten, hartnäckigsten und ungelösten Probleme in Bulgarien. Gedolmetscht wird hauptsächlich aus dem Englischen, Französischen und Arabischen. Für andere Sprachen organisiert die Verwaltung eine Video-Übersetzung, welche allerdings regelmässig technische Probleme aufweist.

Im Jahr 2022 legten Asylsuchende in 67% (67 von 100 Fällen) der vom Bulgarian Helsinki Committee beobachteten Verfahren Dokumente vor, die ihre Flüchtlingsgeschichte belegen. In 49% dieser Fälle (33 von 67 Fällen) wurde von der befragenden Person der SAR eine Abnahmebescheinigung ausgestellt, die als Garantie dafür dient, dass die entsprechenden Dokumente bei der Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz berücksichtigt werden. In den übrigen 50% (34 von 67 Fällen) wurde keine solche Abnahmebescheinigung ausgestellt.<sup>27</sup>

### 4.4 Anerkennungsquoten

#### 4.4.1 Afghanistan

Generell sind die Anerkennungsquoten im Jahr 2022 angestiegen.<sup>28</sup> Dies ist insbesondere in Bezug auf Gesuche von Afghan:innen bemerkenswert: dort sank die Ablehnungsrate von 90% auf 51%. Es wurden 2022 jedoch lediglich 69 Gesuche von Personen aus Afghanistan materiell geprüft. Obwohl dieser Anstieg in der Anerkennung eines Schutzstatus zu begrüßen ist, liegt Bulgarien mit der Anerkennungsquote von gerade mal 49% für Personen aus Afghanistan weiterhin wesentlich unterhalb des europäischen Durchschnitts. Es ist zudem fraglich, ob die Behandlung von lediglich 69 materiell behandelten Gesuchen aussagekräftig ist. Gestellt wurden im Jahr 2022 7'164 Gesuche von Personen aus Afghanistan. Viele Gesuchstellende verlassen das Land jedoch noch vor dem ersten Asylentscheid.

<sup>25</sup> SAR, reg. №ПД05-40 vom 16.01.2023.

<sup>26</sup> ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom März 2023, S. 33.

<sup>27</sup> Bulgarian Helsinki Committee, 2022 Annual RSD Monitoring Report vom 31.01.2023, S. 15, in Englisch verfügbar unter: [www.bghelsinki.org/web/files/reports/169/files/2023-annual-rsd-monitoring-report-for-2022-en.pdf](http://www.bghelsinki.org/web/files/reports/169/files/2023-annual-rsd-monitoring-report-for-2022-en.pdf).

<sup>28</sup> ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom März 2023, S. 66.

#### 4.4.2 Türkei

Ähnlich wie bei afghanischen Asylsuchenden wurden die von türkischen Staatsangehörigen gestellten Schutzanträge jahrelang (von 2014 bis 2021) als offensichtlich unbegründet behandelt und als aus einem «sicheren Herkunftsland» stammend betrachtet.<sup>29</sup>

Es war eine langjährige Praxis der bulgarischen Behörden, türkische Staatsangehörige zu inhaftieren, ihnen den Zugang zu Verfahren und internationalem Schutz zu verwehren und ihre Rückführung in das Herkunftsland zu beschleunigen, was in mehreren Fällen einen Verstoss gegen das Refoulement-Verbot darstellte. Im Gegenzug lenken die türkischen Behörden den Migrationsdruck weitgehend von der bulgarischen Grenze auf die griechische um.<sup>30</sup>

Im Juli 2021 urteilte der EGMR, dass die bulgarischen Behörden gegen die europäischen Menschenrechte verstossen haben, als sie einen Mann kurzerhand in die Türkei zurückschickten, und verurteilte damit die langjährige Praxis, türkischen Flüchtlingen den Schutz vor Verfolgung zu verweigern und sie direkt in die Türkei zurückzuschicken.<sup>31</sup>

Im Jahr 2022 war eine allmähliche Verbesserung der Behandlung türkischer Antragsteller zu verzeichnen. Nur 33% der Fälle wurden im beschleunigten Verfahren als offensichtlich unbegründet behandelt, während dies 2021 noch 83% der entschiedenen Fälle waren. Dennoch war die Gesamtanerkennungsquote mit 16% der Gesamtentscheidungen (5% Flüchtlingsstatus und 11% subsidiärer Schutz) recht bescheiden, während die Ablehnungsquote mit 84% nach wie vor sehr hoch ist.

## 5 Aufnahmebedingungen

### 5.1 Aufnahmezentren

#### 5.1.1 Zugang

Es gibt keine Unterkunft speziell für Dublin-Rückkehrende. Zum Zeitpunkt der Überstellung nach Bulgarien wird die SAR daher prüfen, in welchem Stadium sich das Asylverfahren der zurückgekehrten Person befindet, um festzustellen, wo die Person untergebracht werden soll.<sup>32</sup>

<sup>29</sup> ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom März 2023, S. 66.

<sup>30</sup> Offnews, *Türkischer Botschafter: Die Migration in Ihr Land ist gleich null und wird es auch in Zukunft bleiben* (Übersetzung SFH), 03.05.2020, in Bulgarisch verfügbar unter: <https://offnews.bg/sviat/turskiat-poslanik-migratciata-kam-stranata-vi-e-nuleva-i-shte-ostane-727911.html>.

<sup>31</sup> EGMR, *D v. Bulgaria* (Nr. 29447/17), Urteil vom 20.07.2021. Vgl. Dazu auch ECCHR, *European Court of Human Rights: Bulgaria's pushback practice violates human rights*, 20.07.2021, verfügbar unter: [www.ecchr.eu/pressemitteilung/european-court-of-human-rights-bulgarias-pushback-practice-violates-human-rights/](http://www.ecchr.eu/pressemitteilung/european-court-of-human-rights-bulgarias-pushback-practice-violates-human-rights/).

<sup>32</sup> Siehe dazu Kapitel 4.2 «Dublin-Rückkehrende».

Der Widerruf der Aufnahmebedingungen ist nach dem bulgarischen Gesetz zulässig, wenn ein Asylgesuch wegen Untertauchens der asylsuchenden Person ausgesetzt worden ist. **Die SAR wendet dieses Widerrufsrecht in der Praxis auf Personen an, die unter der Dublin-Verordnung überstellt werden. Diesen Personen wird in den meisten Fällen die Unterbringung in den Aufnahmezentren verweigert.** Ausnahmen sind möglich für Familien mit Kindern und anderen verletzlichen Asylsuchenden, wobei zu beachten ist, dass es für diese keine funktionierenden Identifizierungsmechanismen gibt.<sup>33</sup> Asylsuchende, die nicht in den Aufnahmezentren untergebracht sind, haben keinen Zugang zu Leistungen wie Nahrung oder psychologischer Unterstützung.<sup>34</sup> Daher bestehen berechtigte Zweifel, ob eine Person, die unter der Dublin-III-Verordnung nach Bulgarien überstellt wird, Zugang zu den Mindestaufnahmebedingungen erhält.

### 5.1.2 Bedingungen

Seit 2015 haben sich die Bedingungen in den nationalen Aufnahmezentren stetig verschlechtert, die Unterstützung beschränkt sich auf Unterbringung, Ernährung und rudimentäre medizinische Hilfe ohne psychologische Betreuung oder Unterstützung. Es gibt immer wieder Probleme mit der Infrastruktur und den materiellen Bedingungen. Teilweise mangelt es an den grundlegendsten Leistungen wie Hygieneprodukte.

Die über Jahre von der Asylbehörde SAR angeführte **Aufnahmekapazität** von 5'160 Plätzen wurde im Dezember 2022 auf 3'932 Plätze gekürzt mit der Begründung, dass sich die restlichen 1'228 Plätze in Räumlichkeiten befinden würden, die als unbewohnbar eingestuft wurden.<sup>35</sup> Unabhängig davon hat der Anstieg der im Land registrierten Asylsuchenden um 85% im Vergleich zum Vorjahr die Situation in Bezug auf die Aufnahmekapazitäten weiter verschlechtert. Ein weiterer Grund dafür ist, dass das SAR-Budget für Unterbringung, Verpflegung, medizinische und andere wichtige Hilfeleistungen für das Jahr 2022 auf der Grundlage einer Prognose von bis zu 10'000 Asylsuchenden berechnet wurde, während die tatsächliche Zahl doppelt so hoch war. Der einzige Grund, warum eine Überbelegung vermieden werden konnte, war die hohe Anzahl von Personen, die in andere europäische Länder weitergereist sind.

Die **Verpflegung** in den Aufnahmezentren erfolgt durch Catering-Vereinbarungen. Mitte 2022 liefen jedoch die Verträge aus dem Jahr 2020 aus. Die neuen Verträge, die für einen Zeitraum von zwei Jahren gelten, sehen drei Mahlzeiten pro Tag zum Preis von 6,00 BGN, umgerechnet 3,06 EUR (sic!) vor. Dies zeigt das enorm knapp berechnete Budget für den Asylbereich. Aufgrund der Inflation von 17% im Jahr 2022 wurden Spenden gesammelt, um die Essensabgabe in den Aufnahmezentren sicherzustellen. Asylsuchende beklagen nicht nur die Qualität, sondern auch die Menge des Essens. Gemäss dem Bulgarian Helsinki Committee konnte nur «dank» der Weiterwanderung zahlreicher Personen eine kritische Unterernährung verhindert werden.<sup>36</sup>

<sup>33</sup> Vgl. dazu Kapitel 4.1.3 «Identifizierung von Vulnerabilitäten».

<sup>34</sup> ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom März 2023, S. 72 f.

<sup>35</sup> SAR, reg. No. PD05-72 vom 26.02.2023.

<sup>36</sup> ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom März 2023, S. 14 ff.

Eines der hartnäckigsten Probleme in den Aufnahmezentren war in den letzten Jahren der Befall mit **Ungeziefer** wie Bettwanzen, Läusen, Schaben und Ratten. Im Mai 2022 begannen monatliche Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmassnahmen auf der Grundlage vertraglich vereinbarter Leistungen für einen Zeitraum von zwölf Monaten, die regelmässig in allen Aufnahmezentren durchgeführt wurden. Aufgrund der bröckelnden Gebäude und der schlechten Abwassersituation konnten jedoch keine nennenswerten Verbesserungen festgestellt werden, und die sanitären Verhältnisse befinden sich teilweise unter den Mindeststandards.

Eines der grössten Probleme in den Aufnahmezentren ist weiterhin die **Sicherheit der Asylsuchenden**. Der Zugang zu den Zentren wird nicht ernsthaft kontrolliert, so dass insbesondere in der Nacht Drogendealende, Schmuggler:innen und Sexarbeitende in den Zentren anwesend sind und die Sicherheit der Schutzsuchenden gefährden. Nachdem im August 2022 diverse NGOs Alarm geschlagen und konkrete Massnahmen gefordert hatten, hatte die SAR mehrere Anträge an das Innenministerium gestellt, um Polizeiangehörige anstelle von privaten Sicherheitsfirmen mit der Bewachung von Aufnahmezentren zu beauftragen – bisher ohne Erfolg.<sup>37</sup>

Die Zugehörigkeit von Asylsuchenden zu einer **vulnerablen Gruppe** muss theoretisch von den Behörden bei der Entscheidung über die Unterbringung berücksichtigt werden. Dies spielt jedoch für die Praxis kaum eine Rolle, da es – abgesehen von zwei Schutzzonen für unbegleitete Kinder innerhalb von Zentren – keine spezialisierten Einrichtungen für vulnerable Asylsuchende, Familien, alleinstehende Frauen oder traumatisierte Gesuchstellende gibt.<sup>38</sup>

## 5.2 Zugang zu Leistungen

Asylsuchende, die nicht in einem staatlichen Aufnahmezentrum untergebracht sind, haben kein Recht auf andere Leistungen.

Personen in den Aufnahmezentren haben grundsätzlich das Recht auf drei Mahlzeiten am Tag, medizinische Grundversorgung und psychologische Unterstützung, wobei letzteres in der Praxis nicht sichergestellt ist. Darüber hinausgehende Leistungen sind weder im Recht vorgesehen noch werden sie in der Praxis erbracht. Eine monatliche Auszahlung finanzieller Mittel gibt es seit 2015 nicht mehr.

Gemäss der Einschätzung des Bulgarian Helsinki Committee wirft der Zugang zu Leistungen Fragen zur Einhaltung der Vorgaben in Art. 17, 18 und 25 der EU-Aufnahmerichtlinie auf.<sup>39</sup>

---

<sup>37</sup> ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom März 2023, S. 15.

<sup>38</sup> ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom März 2023, S. 83.

<sup>39</sup> ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom März 2023, S. 16.

### 5.3 Gesundheitsversorgung

Nach der bulgarischen Gesetzgebung haben Asylsuchende und Personen mit internationalem Schutzstatus genauso Zugang zur Gesundheitsversorgung wie bulgarische Bürger:innen. Auch ihre Krankenversicherung sollte durch SAR abgedeckt sein. Die Gesundheitsversorgung in Bulgarien ist jedoch in der Praxis problematisch und nicht ausreichend, da es an qualifiziertem Personal und finanziellen Mitteln mangelt. Dies betrifft neben Einheimischen auch Asylsuchende und Personen mit Schutzstatus.<sup>40</sup>

Obwohl der Zugang zum nationalen Gesundheitssystem für Dublin-Rückkehrende automatisch wiederhergestellt wird,<sup>41</sup> ist weder eine massgeschneiderte medizinische oder psychologische Behandlung verfügbar, noch die Behandlung vieler chronischer Krankheiten oder chirurgische Eingriffe, Prothesen, Implantate oder andere notwendige Medikamente und Hilfsmittel.<sup>42</sup> Dafür müssen die Patient:innen selbst aufkommen.

Die laufenden Kosten unter anderem für Medikamente und medizinisches Material wurden nur im Rahmen der verbleibenden Mittel eines AMIF-Projekts gedeckt, das am 31. Dezember 2022 auslief. Um diesen Bedarf zumindest teilweise decken zu können, musste die SAR im Laufe des Jahres neun separate Vereinbarungen mit verschiedenen Agenturen, Organisationen und Einzelpersonen aushandeln, z. B. für Medikamente und medizinisches Material mit dem Roten Kreuz. Vorbeugende Massnahmen gegen die Ausbreitung von Infektionskrankheiten wie Krätze und Pyodermie sowie die Bereitstellung von Paketen für die persönliche Hygiene und die Behandlung wurden wiederum durch Spenden finanziert, wobei auch hier das Rote Kreuz den grössten Teil der erforderlichen Medikamente bereitstellt. Aufgrund des Mangels an Allgemeinmediziner:innen in Bulgarien wird die medizinische Versorgung von Asylsuchenden primär in den Aufnahmezentren Sofia und Harmanli durchgeführt. Der Zugang zu weiterführender und spezialisierter medizinischer Behandlung ist für Asylsuchende schwierig.

**Exkurs:** Im Rahmen der Prüfung, ob eine Dublin-Überstellung rechtmässig ist, spielen aber nicht nur zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote wie mangelhafte Aufnahmebedingungen oder der Zugang zum Asylverfahren im zuständigen Mitgliedstaat eine Rolle, sondern auch personenbezogene Wegweisungshindernisse wie z. B. eine Krankheit.<sup>43</sup> Die Überstellung darf in solchen Fällen nicht zu einer gravierenden und irreversiblen Verschlechterung des Gesundheitszustandes führen. Die Auswirkung der eigentlichen Überstellung auf die schutzsuchende Person muss deshalb ebenfalls berücksichtigt werden.

<sup>40</sup> Bericht von Tomáš Boček, Sonderbeauftragter des Generalsekretärs für Migration und Flüchtlinge des Europarats, 19.04.2018, S. 15, <https://rm.coe.int/report-of-the-fact-finding-mission-by-ambassador-tomas-bocek-special-r/16807be041>.

<sup>41</sup> Art. 29 (8) LAR.

<sup>42</sup> Nationales Krankenversicherungsamt, Gesetzliches Gesundheitspaket.

<sup>43</sup> EuGH, C.K. gegen Slowenien, (Nr. C-578/16 PPU), Urteil vom 16.02.2017.

## 5.4 Arbeit

Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist nach einer Frist von drei Monaten ab der persönlichen Registrierung und für die Dauer des Verfahrens garantiert.<sup>44</sup> Die wirtschaftliche Lage des Landes bleibt jedoch schwierig. Jegliche Verbesserungen, die sich nach dem Ende der COVID-19-Pandemie einstellten, wurden zu Beginn des Jahres durch den Krieg in der Ukraine wieder zunichte gemacht. Dies erschwert die Beschäftigung und Selbstversorgung von Asylsuchenden und Personen mit Schutzstatus zusätzlich.<sup>45</sup>

## 5.5 Haft

Asylsuchende werden in Bulgarien systematisch inhaftiert: 2022 wurden 15'262 Asylsuchende inhaftiert, nur 2% der registrierten Asylsuchenden hatten direkten Zugang zum Verfahren ohne Haft. Eine Ausnahme besteht für unbegleitete minderjährige Asylsuchende; diese werden in der Praxis jedoch nur dann von der Haft ausgenommen, wenn sie offensichtlich minderjährig sind.<sup>46</sup>

2018 wurde ein Gesetz in Kraft gesetzt für eine sog. «Kurzzeit-Haft» bis zu 30 Tagen. In dieser Zeit sollen Sicherheitsabklärung und Identifizierung durchgeführt werden. Seit dem Sommer 2022 wird jedoch wieder die längere Form der Haft angeordnet, welche eine Inhaftierung von vorerst sechs Monaten ermöglicht. Diese geschieht ohne vorhergehende Abklärung der individuellen Umstände und unabhängig davon, ob ein Asylgesuch eingereicht wurde.<sup>47</sup>

Die **Haftbedingungen** sind gemäss verschiedenen Berichten und Urteilen sehr schlecht. Besorgniserregende Zustände werden auch in Polizeistationen gemeldet, wo «irreguläre Migrant:innen» inhaftiert werden können.

Im Dezember 2018 stattete der CPT-Ausschuss Bulgarien einen Ad-hoc-Besuch ab.<sup>48</sup> Ziel des Besuchs war es, die Behandlung und die Haftbedingungen von Ausländer:innen in der Administrativhaft zu untersuchen.<sup>49</sup> Bemängelt wurde insbesondere die Qualität des Essens, die fehlende Möglichkeit, Toiletten während der Nacht zu nutzen sowie die schwierige Situation bezüglich der Gesundheitsversorgung. Zwar wurde positiv erwähnt, dass die Krankenstation rund um die Uhr besetzt und in Lyubimets – im Gegensatz zu Busmantsi – in einem sauberen Zustand sei. Die medizinische Ausrüstung wurde jedoch als sehr dürftig bezeichnet, die Medikamente seien abgelaufen und der Zugang zu Spezialisten werde sehr restriktiv gehandhabt, insbesondere psychiatrische Unterstützung sei nur in Notfällen zugänglich.<sup>50</sup>

---

<sup>44</sup> Art. 29 (3) LAR.

<sup>45</sup> ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom März 2023, S. 46.

<sup>46</sup> ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom März 2023, S. 87.

<sup>47</sup> ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom März 2023, S. 89.

<sup>48</sup> [www.coe.int/en/web/cpt/-/council-of-europe-anti-torture-committee-announces-visits-to-eight-states-in-2019](https://www.coe.int/en/web/cpt/-/council-of-europe-anti-torture-committee-announces-visits-to-eight-states-in-2019).

<sup>49</sup> [www.coe.int/en/web/cpt/-/council-of-europe-anti-torture-committee-visits-bulgaria-to-assess-the-situation-of-foreign-nationals-detained-under-aliens-legislation](https://www.coe.int/en/web/cpt/-/council-of-europe-anti-torture-committee-visits-bulgaria-to-assess-the-situation-of-foreign-nationals-detained-under-aliens-legislation).

<sup>50</sup> Report to the Bulgarian Government on the visit to Bulgaria carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 10 to 17 December 2018, 11.07.2019, [www.coe.int/en/web/cpt/-/the-cpt-publishes-report-on-bulgar-1](https://www.coe.int/en/web/cpt/-/the-cpt-publishes-report-on-bulgar-1).

Im April 2018 wurde vom **Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter (CPT)** erneut ein Bericht zu den Haftbedingungen für Migrant:innen veröffentlicht,<sup>51</sup> nachdem der **Menschenrechtskommissar** diesbezüglich vorher bereits sehr negativ berichtet hatte.<sup>52</sup> Eine Delegation des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter besuchte 2017 zum ersten Mal die Hafteinrichtung für Ausländer:innen (Lyubimets). Die Delegation berichtet von Misshandlung, Einschüchterung, Misskommunikation und personeller Unterbesetzung. Frauen und Kinder wurden gemeinsam mit nicht verwandten Männern untergebracht. Die besuchte Unterkunft war schmutzig und unhygienisch, insbesondere waren die Toiletten und Duschen für Frauen und Familien verfallen, schmutzig und überschwemmt. Es fehlte an sinnvollen Aktivitäten: Die Delegation konnte kein funktionierendes Radio- oder Fernsehgerät finden, es gab nichts zu lesen, keine Brettspiele und weder ein Fitnessstudio noch einen Spielplatz für Kinder. Der Zugang zu den elementaren Rechten, einschliesslich Gesundheitsversorgung, psychologischer Versorgung, Information und Rechtsberatung und -vertretung, fehlte oder wurde als äusserst problematisch eingeschätzt.

Der **Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Migration und Flüchtlinge des Europarats** berichtete 2018, dass sich während seines Besuchs in einer Hafteinrichtung eine Zahl von Kindern an ihn gewandt hätte, um ihm mitzuteilen, dass sie tatsächlich unbegleitete Minderjährige seien, die jedoch als begleitete Minderjährige registriert und daher mit ihnen unbekanntenen Personen untergebracht seien.<sup>53</sup>

Die Bedingungen für die **Inhaftierung von Kindern** als Teil einer Familie waren Dezember 2017 Gegenstand eines Rechtsstreits vor dem **EGMR**. In diesem Fall<sup>54</sup> kam der Gerichtshof zum Schluss, dass Bulgarien mit der Inhaftierung einer Familie in einer Haftanstalt in Vidin Art. 3 der EMRK verletzt hat. Drei irakische Minderjährige, die an der bulgarisch-serbischen Grenze abgefangen worden waren, wurden in Begleitung ihrer Eltern 32 bis 41 Stunden lang unter Bedingungen festgehalten, die nach Angaben des EGMR die schlimmsten waren, die dem Gericht je vorgelegt worden waren. Die Zelle, in der sie festgehalten wurden, war schmutzig, mit Müll und feuchtem Karton auf dem Boden. Die Inhaftierten hatten keine andere Wahl, als auf dem Boden der Zelle zu urinieren. Sie erhielten während über 24 Stunden weder Essen noch Trinken. Wie der EGMR abschliessend feststellte, «muss die Kombination der Faktoren [...] die Asylsuchenden sowohl physisch als auch psychisch erheblich beeinflussen haben und angesichts ihres sehr jungen Alters besonders schädliche Auswirkungen auf den jüngsten Bewerber gehabt haben».<sup>55</sup>

Der **EGMR** verurteilte Bulgarien 2017 wegen einer Verletzung von Art. 3 EMRK aufgrund schlechter Lebensbedingungen und unzureichender und verspäteter Verpflegung von Kindern, die in der Polizeistation von Vidin festgehalten wurden.<sup>56</sup>

<sup>51</sup> [www.ecoi.net/en/file/local/1431740/1226\\_1525777574\\_2018-15-inf-eng-docx.pdf](http://www.ecoi.net/en/file/local/1431740/1226_1525777574_2018-15-inf-eng-docx.pdf).

<sup>52</sup> Z. B. Report by Nils Muižnieks, Commissioner for Human Rights of the Council of Europe, following his visit to Bulgaria from 9 to 11 February 2015, 22.06.2015.

<sup>53</sup> Bericht von Tomáš Boček, Sonderbeauftragter des Generalsekretärs für Migration und Flüchtlinge des Europarats, <https://rm.coe.int/report-of-the-fact-finding-mission-by-ambassador-tomas-bocek-special-r/16807be041>, vom 19.04.2018, S. 14.

<sup>54</sup> EGMR, *S.F. gegen Bulgarien*, (Nr. 8138/16), Urteil vom 07.12.2017.

<sup>55</sup> EGMR, «Information Note on the Court's Case-Law 213, *S.F. and Others v. Bulgaria - 8138/16*», Dezember 2017, <https://bit.ly/2IP0FWg> (Übersetzung SFH).

<sup>56</sup> EGMR, *S.F. gegen Bulgarien*, (Nr. 8138/16), Urteil vom 07.12.2017, Rz. 84-93.



## 6 Personen mit Schutzstatus

In Bulgarien gibt es zwei Arten von Schutzstatus: Den Flüchtlingsstatus und den subsidiären Schutzstatus i.S.d. EU-Qualifikationsrichtlinie<sup>57</sup>, der in Bulgarien oftmals als «humanitärer Status» bezeichnet wird. «Internationaler Schutz» meint subsidiären Schutz wie auch Flüchtlingsstatus.

Personen mit Flüchtlingsstatus erhalten Identitätspapiere mit einer Gültigkeit von fünf Jahren; Personen mit subsidiärem Schutzstatus erhalten Identitätspapiere mit einer Gültigkeit von drei Jahren.<sup>58</sup>

Die Situation von Personen, die in Bulgarien internationalen Schutz erhalten haben, ist prekär. Dies wird teilweise auch von internationalen<sup>59</sup> und nationalen<sup>60</sup> Gerichten erkannt, die über die Rechtmässigkeit der Rücküberstellung von Personen mit Schutzstatus entscheiden mussten. Die bulgarische Ombudsperson erklärte in einem Interview mit der EU-Agentur für Grundrechte FRA im Juli 2018, dass die ineffektive Integration der Personen mit internationalem Schutzstatus, ihre weitere Unterbringung in Aufnahmezentren sowie die unzureichende Vertretung von unbegleiteten Kindern zu den hartnäckigsten Grundrechtsanliegen in Bulgarien gehören.<sup>61</sup>

### 6.1 Unterbringung

Begünstigte des internationalen Schutzes haben grosse Schwierigkeiten bei der **Wohnungssuche** ausserhalb der Zentren. Der Grund dafür liegt einerseits in den mangelnden finanziellen Mitteln, andererseits gibt es Probleme bei der Zivilstandserfassung. Für den Abschluss eines Mietvertrages ist das Führen gültiger Ausweispapiere erforderlich, dafür wiederum wird eine Identifikationsnummer verlangt, welche vom «civil national database» ausgestellt wird. Um diese jedoch zu erhalten, muss ein Wohnsitz angegeben werden. Die gleiche Anforderung und damit derselbe Teufelskreis gilt für den Zugang zur Sozialhilfe. Es ist auch nicht (mehr) möglich, die Adresse des Aufnahmezentrums als Wohnsitz anzugeben.<sup>62</sup>

<sup>57</sup> Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung).

<sup>58</sup> Art. 59 (1) des bulgarischen Gesetzes über Identitätspapiere.

<sup>59</sup> Siehe Kapitel 9 «Internationale Rechtsprechung».

<sup>60</sup> Z.B. Deutschland: VG Saarland, Beschluss [3 L 1057/23](#), 20.07.2023 VG Oldenburg, [Urteil 12 A 849/22](#), 02.03.2023 (Asylmagazin 4/2023, S. 99 f.); VG Köln, Urteil 20 K 3733/22 A, 15.11.2022; VG Lüneburg, Urteil 10 LB 82/17, 29.01.2018. Holland: Regionalgericht Den Bosch, ECLI11120 und ECLI11129, 16.10.2022; Regionalgericht Middelburg, ECLI11615, 02.11.2022.

<sup>61</sup> FRA, Periodic data collection on the migration situation in the EU - July 2018 Highlights, <https://fra.europa.eu/en/publication/2018/migration-overviews-july-2018>.

<sup>62</sup> ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom März 2023, S. 111; ECRE, Housing out of reach? The reception of refugees and asylum seekers in Europe, April 2019, S. 28.

Vulnerable Personen, die einen Schutzstatus erhalten haben, dürfen gemäss Gesetz noch bis zu sechs Monate in der Aufnahmeeinrichtung wohnen – ausser im Fall von erhöhten Ankunftsdaten.<sup>63</sup> Sie erhalten jedoch **kein Essen** mehr vom Aufnahmezentrum.<sup>64</sup>

**Personen mit internationalem Schutzstatus, die aus anderen Mitgliedstaaten nach Bulgarien überstellt werden, haben keinen Anspruch auf Unterbringung in einer SAR-Einrichtung.<sup>65</sup>**

## 6.2 Gesundheitsversorgung

Hinsichtlich der Gesundheitsversorgung – sowohl von physischen als auch von psychischen Leiden – sind Personen mit internationalem Schutzstatus bulgarischen Staatsangehörigen gleichgestellt. Die während dem Verfahren vom Staat bezahlte Krankenversicherung für Asylsuchende endet ab dem ersten Tag nach der Anerkennung und die Personen müssen die monatliche Krankenversicherungszahlung selbst übernehmen.<sup>66</sup> Aus Geldmangel verfügen viele Personen mit Schutzstatus deswegen über keine Versicherung; allfällige medizinische Behandlungen müssten sie selbst bezahlen.

In der Praxis bedeutet dies aufgrund des begrenzten Zugangs zum lokalen Arbeitsmarkt, dass Personen, die internationalen Schutz erhalten haben, in Bulgarien oft nicht über die notwendigen Mittel für den Zugang zur medizinischen Versorgung verfügen.

## 6.3 Beendigung und Entzug des Schutzes

Im Jahr 2020 wurde durch eine neue Bestimmung eine zusätzliche Beendigungsklausel eingeführt.<sup>67</sup> Demnach erlaubt das Gesetz die Beendigung oder den Entzug des internationalen Schutzes, wenn die betroffene Person es versäumt, innerhalb von 30 Tagen ihre abgelaufenen bulgarischen Identitätsdokumente zu erneuern oder sie zu ersetzen, wenn sie verloren, gestohlen oder zerstört worden sind.

Die nationale Asylbehörde überprüft regelmässig die Ausweisdokumente und widerruft automatisch den Schutz derjenigen, die ihre Dokumente über einen Zeitraum von mehr als **sechs Monaten** nicht erneuert haben. Diese sechs Monate sind ein Kriterium aus der Praxis der Behörden, das in keinem Gesetz und keiner Verordnung aufgeführt ist. Der Zeitraum wird als Hinweis betrachtet, dass sich die betroffene Person tatsächlich ausserhalb von Bulgarien aufhält und nicht um die Verlängerung des Ausweises bemüht ist.

<sup>63</sup> ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom März 2023, S. 111.

<sup>64</sup> Bericht von Tomáš Boček, Sonderbeauftragter des Generalsekretärs für Migration und Flüchtlinge des Europarats, <https://rm.coe.int/report-of-the-fact-finding-mission-by-ambassador-tomas-bocek-special-r/16807be041>, vom 19.04.2018.

<sup>65</sup> UNHCR Bulgarien, Aktualisierte Antworten auf Fragen von UNHCR Deutschland im Zusammenhang mit Überstellungen nach dem Dublin-Verfahren, Juni 2015, S. 2.

<sup>66</sup> Diese Mindestgebühr beträgt 22.90 € für Arbeitslose, die keine Entschädigung erhalten, gemäss Art. 40 (5)(1) des bulgarischen Gesetzes über die Krankenversicherung.

<sup>67</sup> Art. 42(5) LAR, State Gazette Nr. 89 vom 16.10.2020.

Wenn eine von diesem Widerruf betroffene Person in Bulgarien einreist, hat sie kein Aufenthaltsrecht mehr und wird als irreguläre Migrant:in behandelt. Die Person könnte daher bei ihrer Ankunft am Flughafen sofort festgenommen werden. Die Behandlung als irreguläre:r Migrant:in hat zur Folge, dass die Person nicht arbeiten darf und kein Recht auf Unterbringung hat. Sie erhält auch keinen Schutzstatus. Es muss ein neues Asylgesuch gestellt werden, welches als **Folgegesuch**<sup>68</sup> behandelt wird. Wenn keine neuen schriftlichen Beweise vorgelegt werden können, ist das Risiko gross, dass dieses von den Behörden als unzulässig eingestuft wird.

Während des zweiten Asylverfahrens besteht kein Recht auf Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung, da dieses Recht nur Asylsuchenden während des ersten Asylverfahrens zusteht. Eine Ausnahme gilt für Fälle mit nachgewiesener erhöhter Schutzbedürftigkeit, jedoch nur, wenn das Folgegesuch von der nationalen Asylbehörde als zulässig anerkannt wurde.<sup>69</sup> Es wird auch keine Bestätigung der Registrierung in Form einer Papierkarte ausgestellt (so wie es beim ersten Asylgesuch der Fall ist).<sup>70</sup>

Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Entscheides über den Widerruf besteht die Möglichkeit, **rechtlich dagegen vorzugehen**. Ist eine Person abwesend, so wird die Aufhebungsentscheidung 14 Tage nach dem Entscheiddatum an die letzte den Behörden bekannte Adresse in Bulgarien geschickt. Wenn die betroffene Person das Schreiben nicht in Empfang nimmt, gilt es nach sieben Tagen als offiziell zugestellt. Dies löst die 14-tägige Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels aus. Somit wird der Entscheid spätestens 35 Tage nach dem Datum rechtskräftig, an dem er ergangen ist.<sup>71</sup>

## 6.4 Integration

Es sind keine Integrationsleistungen vorgesehen – die sogenannte Null-Integrations-Politik wird bereits seit neun Jahren verfolgt.

## 7 Einfluss der Fluchtbewegungen aus der Ukraine

Nur diejenigen ukrainischen Flüchtlinge, die zwischen dem 24. Februar 2022 und dem 14. März 2022 (als die Regierung den vorübergehenden Schutz in Bulgarien offiziell in Kraft setzte) ankamen und internationalen Schutz beantragten, haben das Recht, wie andere Asylsuchende in einem staatlichen Aufnahmezentrum untergebracht zu werden. Gemäss Auskunft des Bulgarian Helsinki Committees hält sich jedoch keine einzige der berechtigten Personen aus der Ukraine in einem staatlichen Aufnahmezentrum auf, da die Bedingungen dort sehr schlecht sind.<sup>72</sup> Die zahlreichen Geflüchteten aus der Ukraine (149'268 Personen bis Ende 2022) haben deshalb keinen Einfluss auf die Unterbringungssituation von

<sup>68</sup> Siehe dazu auch Kapitel 4.2. «Dublin-Rückkehrende».

<sup>69</sup> Art. 29 (7) LAR.

<sup>70</sup> ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom März 2023, S. 30.

<sup>71</sup> Diese Vorgaben sind in Art. 76 LAR zu finden.

<sup>72</sup> ELENA Koordinatorin für Bulgarien, E-Mail-Auskunft vom 05.07.2022.

Asylsuchenden. Dennoch liegt es auf der Hand, dass durch die zusätzliche Herausforderung diverse Stellen und Angebote noch stärker ausgelastet sind, beispielsweise das Gesundheitswesen, der Wohnungsmarkt oder der Arbeitsmarkt.

In Bezug auf die Aufnahme von Ukrainer:innen in Bulgarien verweisen wir auf den Anhang zum AIDA-Bericht<sup>73</sup>, der sich spezifisch diesem Thema widmet.

## 8 Rechtsprechung Schweiz

Im Jahr 2022 wurden 94 Urteile in Bezug auf das Dublin-Land Bulgarien werden veröffentlicht.<sup>74</sup> In 80 Fällen stammte die beschwerdeführende Person aus Afghanistan.<sup>75</sup> Sämtliche Urteile betrafen *take-back*-Verfahren. 16 Beschwerden wurden gutgeheissen und an das SEM zurückgewiesen.

Bis Mitte Juli 2023 wurden 70 Urteile des BVGer betreffend das Dublin-Land Bulgarien veröffentlicht. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wurde die Beschwerde abgewiesen; lediglich in sieben Urteilen konnte eine Gutheissung erreicht werden. Ähnlich sieht es bei den Drittstaaten-Fällen aus: Lediglich eine Beschwerde (von zehn veröffentlichten Urteilen zwischen Januar 2022 bis Mitte 2023) wurde gutgeheissen.

### 8.1 Einholung von Garantien für schwere Erkrankungen und Familien

In einem **Referenzurteil**<sup>76</sup> vom 11. Februar 2020 beschäftigte sich das BVGer sehr ausführlich mit der Situation von Asylsuchenden in Bulgarien. Das Urteil betraf eine asylsuchende Frau aus Sri Lanka, die zuerst in Bulgarien und dann in der Schweiz Asyl beantragte. Dabei stellte das BVGer aufgrund zahlreicher Berichte fest, dass Schutzsuchende in Bulgarien nur erschwert Zugang zum Asylverfahren hätten. Die Unterbringung und Essensversorgung wie auch die medizinische und psychiatrische Betreuung seien unzureichend. Selbst Personen, denen Asyl gewährt würde, blieben existenziell gefährdet; Bulgarien leiste keinerlei Integrationshilfe. Die Beschwerde wurde gutgeheissen und das SEM angewiesen, das Asylgesuch materiell zu prüfen. Es handle sich um eine besonders verletzbare Person in fragilem Gesundheitszustand, die kaum Aussichten auf die notwendige medizinische Behandlung in Bulgarien habe und dort ganz allgemein unzumutbaren Aufnahme- oder sogar Haftbedingungen ausgesetzt wäre, so die Begründung. Das Gericht führte ebenfalls aus, dass für Asylsuchende mit ernsthaften Erkrankungen gegebenenfalls die Einholung einer entsprechenden Zusicherung seitens der bulgarischen Behörden eine Voraussetzung für die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs bilde.<sup>77</sup> Jedoch gelangte das BVGer nicht zum Schluss, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Bulgarien systemische Mängel

<sup>73</sup> [https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2023/04/AIDA-BG\\_Temporary-Protection\\_2022.pdf](https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2023/04/AIDA-BG_Temporary-Protection_2022.pdf).

<sup>74</sup> Sämtliche Angaben zur Anzahl der Bulgarien betreffenden Urteile beruhen auf der internen Rechtsprechungsbeobachtung der SFH.

<sup>75</sup> In acht Urteilen aus Syrien, in drei Urteilen aus dem Irak, in zwei Urteilen aus der Türkei und in einem Urteil wurde keine Angabe gemacht.

<sup>76</sup> BVGer, Urteil F-7195/2018 vom 11.02.2020.

<sup>77</sup> BVGer, Urteil F-7195/2018 vom 11.02.2020, E. 7.4.1 f.

aufweisen würden, die ein vollständiges Aussetzen von Überstellungen in dieses Land rechtfertigen würden. Korrekte Asylverfahren seien in Bulgarien nicht systembedingt unmöglich. Dies schliesse wiederum nicht aus, dass im Einzelfall von der Überstellung abzusehen sei, weil für die betroffene Person eine konkrete und ernsthafte Gefahr bestehe, bei einem Vollzug der Wegweisung nach Bulgarien eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 3 EMRK zu erleiden. Trotz besorgniserregenden Mängeln solle auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung abgeklärt werden, ob in Bulgarien die Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung bestehe und entsprechend auf eine Überstellung der asylsuchenden Person nach Bulgarien zu verzichten sei.<sup>78</sup>

Diese Schlussfolgerung des Gerichts scheint nach den in den Erwägungen festgehaltenen detaillierten Erkenntnissen und Mängeln aus Sicht der SFH nicht nachvollziehbar. Dennoch ist es erfreulich, dass das Gericht angesichts der zahlreichen Probleme, mit denen besonders verletzte Asylsuchende in Bulgarien konfrontiert sind, die Einholung von individuellen Zusicherungen seitens der bulgarischen Behörden als Voraussetzung für die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs ansieht.<sup>79</sup>

Dasselbe gilt im Hinblick auf Überstellungen von Familien mit minderjährigen Kindern; das SEM ist analog zur Praxis für Überstellungen von Familien nach Italien verpflichtet, von den bulgarischen Behörden individuelle Garantien einzuholen, wonach für eine kindgerechte Unterbringung gesorgt sei und die Einheit der Familie gewahrt werde. Diese individuelle Zusicherung muss bereits zum Zeitpunkt der Verfügung des SEM vorliegen.<sup>80</sup> Dies stellte das BVGer im Urteil **D-5126/2018** vom 15. April 2020 klar:

E. 5.5.4: «Aus dem Gesagten folgt, dass gestützt auf die erwähnte Praxis des Bundesverwaltungsgerichts auch im Hinblick auf eine Rücküberstellung von Familien mit minderjährigen Kindern nach Bulgarien zu verlangen ist, dass das SEM zuvor von den bulgarischen Behörden eine individuelle Garantie erhalten hat, wonach für eine kindgerechte Unterbringung gesorgt sei und die Einheit der Familie gewahrt werde. In Analogie zur bisherigen, sich auf Rücküberstellungen nach Italien beziehenden Praxis (vgl. BVGE 2015/4 E. 4.3) muss demzufolge im Zeitpunkt der Verfügung des SEM eine konkretisierte individuelle Zusicherung – insbesondere unter Namens- und Altersangaben der betroffenen Personen – vorliegen, mit welcher namentlich garantiert wird, dass eine dem Alter des Kindes entsprechende Unterkunft bei der Ankunft der Familie in Bulgarien zur Verfügung steht und die Familie bei der Unterbringung nicht getrennt wird.»

## 8.2 Urteile 2023 – Dublin-III-Verordnung

Bis Mitte Juli 2023 wurden 70 Urteile des BVGer betreffend das Dublin-Land Bulgarien veröffentlicht. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wurde die Beschwerde abgewiesen, lediglich in sieben Urteilen konnte eine Gutheissung erreicht werden. Der Grossteil betraf allerdings mangelnde Sachverhaltsabklärungen durch das SEM bezüglich Alter, Gesundheit oder die fehlende Einholung von Garantien. Lediglich im Urteil E-3139/2023 zieht das BVGer zumindest in Erwägung, dass Zweifel am bulgarischen Asylverfahren bestehen könnten.

<sup>78</sup> Adriana Romer und Angela Stettler, Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich des Asylrechts, in: Jahrbuch für Migrationsrecht 2019/2020, S. 307 f.

<sup>79</sup> BVGer, Urteil F-7195/2018 vom 11.02.2020, E. 7.4.1 f.; Urteil D-5126/2018 vom 15.04.2020, E. 5.5.3.

<sup>80</sup> BVGer, Urteil D-5126/2018 vom 15.04.2020, E. 5.5.3.

### 8.2.1 Die Abweisungen

Abweisungen von Beschwerden in Bezug auf Bulgarien werden meist mit dem Verweis auf das **Referenzurteil** F-7195/2018 vom Februar 2020 begründet, mit dem Zusatz, dass kein Anlass bestehe und auch nichts vorgebracht worden sei, was eine Änderung der Rechtsprechung notwendig mache. Es wird zwar oft erwähnt, dass die Bedingungen in Bulgarien als schwierig anzusehen seien, im Referenzurteil sei das Vorliegen systemischer Mängel jedoch verneint worden, dies gelte nach wie vor. Zudem werden mittels Textbaustein die generellen Ausführungen gemacht, dass Bulgarien Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und der Flüchtlingskonvention sei und seinen diesbezüglichen **völkerrechtlichen Verpflichtungen** nachkomme. Es dürfe davon ausgegangen werden, Bulgarien anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahme richtlinie) ergeben. Gegebenenfalls könne man sich an die zuständigen bulgarischen Behörden wenden und die einem zustehenden Aufnahmebedingungen auf dem **Rechtsweg** einfordern (Art. 26 Aufnahme richtlinie).

Hinsichtlich Vorbringen gesundheitlicher Natur führt das Gericht mit einem weiteren Textbaustein aus, dass Bulgarien über eine ausreichende **medizinische Infrastruktur** verfüge. Zudem sei Bulgarien durch die Aufnahme richtlinie verpflichtet, antragstellenden Personen die erforderliche medizinische Versorgung, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasst, zugänglich zu machen. Antragstellenden Personen mit besonderen Bedürfnissen sei die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe (einschliesslich nötigenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung) zu gewähren. Da das bulgarische Asyl- und Aufnahme system keine systemischen Mängel im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO aufweise, sei vermutungsweise anzunehmen, dass es den genannten Verpflichtungen nachkomme. Es würden keine Hinweise vorliegen, dass Bulgarien dauerhaft eine adäquate medizinische Behandlung verweigern würde.

In Bezug auf geltend gemachte **Polizeigewalt** weist das BVGer in diversen Urteilen darauf hin, dass die beschwerdeführende Person nach der Rücküberstellung nach Bulgarien nicht mehr als Neuankömmling behandelt würde und deshalb in die Asylstrukturen integriert würde, wo sie alle ihr zustehenden Rechte wahrnehmen könne. Für den Fall, dass die betroffene Person Gewalt durch Behörden erfahren respektive befürchten sollte, verweisen SEM und BVGer auf den **Rechtsweg**. Es sei zudem auch möglich, sich an die vor Ort tätigen **karitativen Organisationen** zu wenden.

## 8.2.2 Die Gutheissungen im Detail

Im Urteil **E-303/2023** vom 24. Januar 2023 stellte das BVGer eine Verletzung der Untersuchungspflicht fest, da eine medizinische Altersabklärung erforderlich gewesen wäre.

Das Urteil **D-5948/2022** vom 25. Januar 2023 und **D-2156/2023** vom 26. Mai 2023 betreffen denselben Fall eines Mannes aus Syrien. Dieser ist schwer psychisch angeschlagen (PTBS) und machte geltend, massive Gewalt durch die bulgarische Polizei erlebt zu haben. Es wird ein Abhängigkeitsverhältnis zur Schwester in der Schweiz geltend gemacht, deren Kontakt sich positiv auswirke. Dem SEM lagen beim ersten NEE weder die ärztlichen Berichte zur psychischen Gesundheit noch die ausstehenden orthopädischen Arztberichte zum Ausmass der Verletzungsfolgen durch die Misshandlung der bulgarischen Polizei vor. Das SEM wurde vom BVGer angewiesen, sich mit den vorgebrachten Misshandlungen, Push-Backs und der Inhaftierung des Beschwerdeführers sowie seinen physischen und psychischen Leiden auseinanderzusetzen. Da sich das SEM auch im zweiten NEE nur ungenügend zum Sachverhalt und dem Abhängigkeitsverhältnis zur Schwester in der Schweiz geäussert hat, wurde die Sache erneut zurückgewiesen.

Ebenfalls nur ungenügend beachtet hatte das SEM die ärztlichen Befunde betreffend einem Mann aus Marokko, der Fall wurde mit dem Urteil **D-701/2023** vom 13. Februar 2023 ans SEM zurückgewiesen.

Mit dem Urteil **F-1496/2023** vom 22. März 2023 wies das BVGer eine Sache zum zweiten Mal (**F-73/2022**) zur weiteren Abklärung ans SEM zurück. Das BVGer erinnerte nochmals daran, dass es sich beim Beschwerdeführer aus Afghanistan um eine sehr verletzbare Person handle und das SEM Garantien von den bulgarischen Behörden einholen muss, um einen NEE zu erlassen. Das BVGer ermahnte das SEM zudem, dass ein neuer Entscheid jeweils im Sinne der Erwägungen des Urteils zu ergehen hat.

Im Urteil **E-5371/2022** vom 27. März 2023 sah das BVGer die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers als glaubhaft an und weist das SEM an, das nationale Verfahren aufzunehmen.

Zumindest eine Andeutung von Zweifeln am Asylverfahren in Bulgarien beschlich das BVGer in seinem Urteil **E-3139/2023** vom 13. Juni 2023: in der Beschwerde des Mannes aus Afghanistan wurde geltend gemacht, er habe sich lediglich 18 Tage in Bulgarien aufgehalten und sei sich keines Asylverfahrens bewusst gewesen. Auch habe er keinen Kontakt mit den Behörden gehabt. Dennoch hat Bulgarien bei der Antwort des Wiederaufnahmegesuchs aus der Schweiz angegeben, das Asylgesuch des Mannes sei bereits abgewiesen worden. Das BVGer führte dazu aus, dass dem Beschwerdeführer damit voraussichtlich nur noch die Möglichkeit offenstehen würde, in Bulgarien ein Revisionsgesuch einzureichen, wobei auf solche Gesuche nur in seltenen Fällen eingetreten werde. Die Zustimmung der bulgarischen Behörden vom 15. Mai 2023 würden keine weiteren Informationen in Bezug auf das dortige Asylverfahren enthalten. So sei nicht bekannt, ob und wann der Beschwerdeführer zu seinen Asylvorbringen befragt worden sei. Ferner sei unklar, ob die bulgarischen Behörden den Asylentscheid des Beschwerdeführers bereits als rechtskräftig eröffnet erachten, wovon beispielsweise die Art der Unterbringung in Bulgarien abhängig ist. Angesichts der Vorbringen des Beschwerdeführers lasse sich damit nicht eruieren, ob sein

Asylgesuch durch die bulgarischen Behörden in einer Weise geprüft wurde, die dem Non-Refoulement-Gebot ausreichend Rechnung trägt. Das SEM wurde deshalb aufgefordert, weitere Informationen über das in Bulgarien durchgeführte Verfahren einzuholen und sich mit den konkreten Vorbringen des Beschwerdeführers auseinanderzusetzen.

### 8.3 Urteile 2022 – Dublin-III-Verordnung

Im Jahr 2022 wurden 94 Urteile in Bezug auf das Dublin-Land Bulgarien veröffentlicht. In 80 Fällen stammte die beschwerdeführende Person aus Afghanistan.<sup>81</sup> Sämtliche Urteile betreffen *take-back*-Verfahren. 16 Beschwerden wurden gutgeheissen und an das SEM zurückgewiesen. Acht davon werden in den folgenden Unterkapiteln kurz erläutert.

#### 8.3.1 Gutheissung: Unvollständige Erstellung des Sachverhaltes

**BVGer, Urteil F-4984/2022 vom 30. November 2022:** Fall einer alleinstehenden Analphabetin aus Syrien, die unter schweren psychischen Problemen und physischen Beschwerden litt, jedoch trotz verschiedener Bemühungen keine Psychiater:in konsultieren konnte. Das SEM hat ohne das Vorliegen einer Diagnose einen NEE mit Wegweisung nach Bulgarien gefällt. Das BVGer rügte dies und bemängelte zudem, dass es das SEM versäumt habe, Bezug auf den Krieg in der Ukraine zu nehmen, da sich daraus nicht nur die Frage einer Überlastung des ohnehin strapazierten Asylsystems stelle, sondern auch des Gesundheitssystems.

**BVGer, Urteil F-2707/2022 vom 12. Oktober 2022:** Mit einer ähnlichen Argumentation wie im Urteil F-4984/2022 (oben) wies das Gericht auch den Fall eines afghanischen Mannes zurück an das SEM, bei dem neben seiner Drogensucht eine PTBS-Erkrankung vermutet wurde (beides wurde im Übernahmehesuchen an Bulgarien nicht mitgeteilt). Das Gericht wies auf die sehr niedrige Schutzquote für Afghan:innen in Bulgarien hin und forderte das SEM zudem auf, sich vor dem Hintergrund des SFH-Berichtes «Polizeigewalt in Bulgarien und Kroatien: Konsequenzen für Dublin-Überstellungen»<sup>82</sup> zur Zumutbarkeit und Zulässigkeit der Überstellung nach Bulgarien zu äussern.

**BVGer, Urteil F-738/2022 vom 22. Februar 2022:** Das SEM hatte weder die gesundheitliche Situation des Mannes gewürdigt noch dem Vorbringen Beachtung geschenkt, dass der afghanische Beschwerdeführer in Bulgarien von einem Polizeihund gebissen wurde.

**BVGer, Urteil E-1116/2022 vom 16. März 2022:** Das BVGer bemängelte unter anderem, dass sich das SEM nur sehr knapp mit den schlechten Aufnahmebedingungen in Bulgarien auseinandergesetzt hatte und gar nicht mit dem Vorbringen der Pushbacks und den Verwandten des afghanischen Beschwerdeführers in der Schweiz.

<sup>81</sup> In acht Urteilen aus Syrien, in drei Urteilen aus dem Irak, in zwei Urteilen aus der Türkei und in einem Urteil wurde keine Angabe gemacht.

<sup>82</sup> Im Bericht vom 13. September 2022 führt die SFH aus, dass bei der Gewaltanwendung durch staatliche Behörden gegenüber Schutzsuchenden in einer vulnerablen Situation vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EGMR von einer Verletzung von Art. 3 EMRK ausgegangen werden müsse. Rechtsverstösse an der Grenze könnten nicht unabhängig von der Situation im Landesinneren betrachtet werden und die Gewalt aufgrund seiner belegten Systematik nicht als Fehlverhalten Einzelner betrachtet werden.



E. 2.2.2: «Hingegen ist der Rüge des Beschwerdeführers, das SEM habe seinen Entscheid ungenügend begründet, zuzustimmen. Die Vorinstanz setzte sich in der angefochtenen Verfügung nur äussert knapp mit den von ihm geltend gemachten schlechten Lebensbedingungen in Bulgarien auseinander und liess die Tatsache, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Bulgarien gewisse Mängel aufweist (vgl. Referenzurteil F-7195/2018 vom 11. Februar 2020), in ihren Erwägungen gänzlich unerwähnt und unberücksichtigt. Noch schwerwiegender ist jedoch, dass sie die vom Beschwerdeführer geltend gemachte unmenschliche Behandlung in der angefochtenen Verfügung weder im Sachverhalt noch in den Erwägungen behandelt. Das SEM setzte sich weder mit den von ihm erwähnten Tritten und Schlägen bei seinen Einreiseversuchen und Rückweisungen an der bulgarischen Grenze noch mit den dargelegten Übergriffen während seines Aufenthalts in Bulgarien (insbesondere auch im Camp) auseinander. Dies obwohl der Beschwerdeführer bereits anlässlich des Dublin-Gesprächs die erlittene schlechte Behandlung und deren Folgen für ihn – so weit im Rahmen dieses Gesprächs möglich – substantiiert dargelegt hat und die protokollierten Emotionen seine Glaubwürdigkeit stützen (vgl. vor stehend E. 2.2.1). Folglich ist das SEM seiner Begründungspflicht nicht hinreichend nachgekommen. Gleichzeitig hat es den Sachverhalt – soweit die vom Beschwerdeführer geltend gemachte unmenschliche Behandlung betroffen ist – nicht vollständig festgestellt. Abschliessend ist festzustellen, dass sich der Verfügung auch nicht entnehmen lässt, dass das SEM das Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe in der Schweiz einen Verwandten, wegen dessen Unterstützung er hier bleiben möchte, zur Kenntnis genommen hat. Eine Heilung dieser formellen Mängel im Rahmen des Beschwerdeverfahrens steht angesichts ihrer Schwere und der beschränkten Kognition des Bundesverwaltungsgerichts nicht zur Debatte.»

**BVGer, Urteil D-1128/2022 vom 8. April 2022:** Der Beschwerdeführer aus Afghanistan brachte vor, von den bulgarischen Behörden misshandelt worden zu sein, woraus vermuthungsweise eine PTBS resultierte. Es wurde gerügt, dass der medizinische Sachverhalt nicht ausreichend geklärt worden sei, zumal die psychiatrische Erstkonsultation erst nach dem negativen Asylentscheid erfolgte. Entsprechend war auch noch nicht klar, ob eine besondere Zusicherung der bulgarischen Behörden hätte eingeholt werden müssen. Das BVGer erachtete den Sachverhalt bezüglich der Frage, ob eine Überstellung des Beschwerdeführers nach Bulgarien den völkerrechtlichen Vorgaben i.S.v. Art. 3 EMRK (unter dem Aspekt einer aufgrund seines Gesundheitszustands spezifischen Verletzlichkeit) zu genügen vermag, als ungenügend abgeklärt.

**BVGer, Urteil D-3180/2022 vom 19. September 2022:** Das SEM wurde angewiesen, weitere Erkundigungen vorzunehmen in Bezug auf den Stand des Asylverfahrens des afghanischen Beschwerdeführers sowie bezüglich der Unterbringung und der medizinischen Versorgung. Abhängig davon müssten individuelle Zusicherungen eingeholt werden.

### **8.3.2 Gutheissung: Spezielle Behandlung afghanischer Asylsuchender**

**BVGer, Urteil D-1569/2022 vom 26. Juli 2022:** Die Beschwerde wurde hauptsächlich gutgeheissen, weil das SEM sich nicht mit der vorgebrachten mehrmonatigen Ausreise und dem Aufenthalt in Bosnien-Herzegowina beschäftigt hatte. Dennoch führte das BVGer im Weiteren aus, dass sich unter Hinweis auf die Asylpraxis für afghanische Staatsangehörige in Bulgarien die Frage stelle, ob das Asylgesuch des aus Afghanistan stammenden Beschwerdeführers durch die bulgarischen Behörden in einer Weise geprüft würde, die dem Non-Refoulement-Gebot ausreichend Rechnung trägt.

### **8.3.3 Gutheissung: Spezielle Behandlung türkischer Asylsuchender**

**BVGer, Urteil D-5403/2021 vom 28. Februar 2022:** Der Beschwerdeführer aus der Türkei brachte u.a. vor, dass türkische Staatsangehörige in Bulgarien nicht gleich wie andere Asylsuchende behandelt würden. Dies wird durch das Bulgarian Helsinki Committee bestätigt:

Türkische Staatsangehörige würden am Zugang zum Asylverfahren gehindert und oftmals unter Verletzung des Non-Refoulement-Gebots in die Türkei ausgeschafft.

E. 7.2.4.2: «Weil vorliegend nichts über den Stand des Asylverfahrens des Beschwerdeführers in Bulgarien bekannt ist, kann nicht beurteilt werden, in welchen Strukturen er dort untergebracht würde und wie sich für ihn die Aufenthaltsbedingungen – namentlich der Zugang zu medizinisch-psychiatrischer Behandlung –, die zumindest teilweise als sehr schwierig zu bezeichnen sind, gestalten würden.»

E. 7.3.1: «Angesichts der vorstehenden Erwägungen kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Beachtung des Non-Refoulement-Gebots durch die bulgarischen Behörden gewährleistet ist, nachdem dem Beschwerdeführer seitens der bulgarischen Behörden eine Rückschaffung in die Türkei in Aussicht gestellt worden sei, bevor er zu seinen Fluchtgründen befragt worden sei. Sollte der Beschwerdeführer in Bulgarien tatsächlich von einem türkischen Polizisten aufgesucht worden sein, der ihm in Aussicht stellte, er werde ihn in die Türkei zurückschaffen, bestünden weitere Hinweise auf einen im vorliegenden Fall nicht rechtskonformen Ablauf des bulgarischen Asylverfahrens.»

## 8.4 Urteile 2022 und 2023 zu Bulgarien als sicherer Drittstaat

Im **Jahr 2022** wurden lediglich drei Urteile veröffentlicht, in denen sich das BVGer mit Bulgarien als sicheren Drittstaat i.S.v. Art. 31a Abs. 1 lit. a AsylG beschäftigte. Eines der Urteile wurde gutgeheissen<sup>83</sup> wegen der unvollständigen Erstellung des Sachverhalts durch das SEM: Aus den Akten, namentlich ärztlichen Kurzberichten, ging hervor, dass der Beschwerdeführer möglicherweise traumatisiert sei, insbesondere aufgrund eines Gefängnis-aufenthaltes in Bulgarien. Das SEM hat den Sachverhalt diesbezüglich trotz wiederholter Hinweise nicht hinreichend abgeklärt. Das Gericht führte aus, dass noch keine Diagnose zu den psychischen Probleme vorliege, weshalb sich die Frage der Behandelbarkeit in Bulgarien nicht zuverlässig beurteilen lasse. Ferner stelle sich die Frage, ob Bulgarien nicht seine Pflichten verletzt hatte, indem die Behörden den damals noch minderjährigen Beschwerdeführer nicht über die Dublin-Zuständigkeitskriterien informieren hatten. Diesem blieb es dadurch verwehrt, ein Gesuch um eine Dublin-Überstellung zu seinen Verwandten in die Schweiz zu stellen. Auch hierzu habe sich das SEM nicht geäussert.

Die beiden anderen Beschwerden wurden abgewiesen.<sup>84</sup>

Im **ersten Halbjahr 2023** wies das BVGer die Beschwerde in allen sieben veröffentlichten Urteilen<sup>85</sup> ab.

<sup>83</sup> BVGer, Urteil [D-5028/2021](#) vom 01.03.22.

<sup>84</sup> BVGer, Urteil [E-3453/2022](#) vom 27.12.2022 und Urteil [D-5256/2022](#) vom 06.12.2022.

<sup>85</sup> BVGer, Urteile [D-6026/2022](#), [D-6025/2022](#), [D-6029/2022](#), [D-6028/2022](#), [D-6030/2022](#), alle vom 24.01.2023; Urteil [E-4939/2022](#) vom 28.02.2023 und Urteil [E-4967/2022](#) vom 24.03.2023.

## 9 Internationale Rechtsprechung

### 9.1 Internationale Gremien

#### 9.1.1 Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte EGMR

**EGMR, D. gegen Bulgarien**<sup>86</sup>: Der EGMR verurteilte Bulgarien im Juli 2021 wegen einer Verletzung von Art. 3 EMRK (Verbot der Folter, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung) und Art. 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde). Der Fall betraf die Rückschiebung eines türkischen Journalisten aus Bulgarien zurück in die Türkei, ohne dass eine Prüfung des Risikos von Menschenrechtsverletzungen erfolgt war. Trotz vieler Berichte über Folter, Misshandlung und politische Verfolgung im Nachgang zum versuchten Staatstreich in der Türkei hatten die bulgarischen Behörden die Situation des Beschwerdeführers D., einem verfolgten Journalisten, ignoriert. Ihm wurde die Möglichkeit vorenthalten, Asyl zu beantragen und rechtlich gegen die Zurückschiebung vorzugehen.

**EGMR, S.F. gegen Bulgarien**<sup>87</sup>: Das Urteil aus dem Jahr 2017 betrifft eine irakische Familie, die in der Haftanstalt der Grenzpolizei in Vidin, Bulgarien, festgehalten worden war. Im August 2015 wurden das irakische Paar und seine drei Kinder (im Alter von sechzehn, elf und eineinhalb Jahren) von der bulgarischen Polizei beim Versuch, die bulgarisch-serbische Grenze zu überqueren, gefangen genommen. Die Antragstellenden, denen später in der Schweiz internationaler Schutz gewährt wurde, machten vor dem EGMR geltend, dass die Haftbedingungen in Bulgarien für die drei Kinder eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung i.S.v. Art. 3 EMRK dargestellt hätten.

Zunächst prüfte der EGMR die Behauptung der bulgarischen Regierung, die Beschwerdeführenden hätten die innerstaatlichen Rechtsbehelfe in Bulgarien nicht ausgeschöpft. Der Gerichtshof stellte fest, dass zum Zeitpunkt des Aufenthalts der Beschwerdeführenden in Bulgarien eine Beschwerde über Haftbedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erfolgreich gewesen wäre, da von der Beschwerdepartei unter anderem eine überhöhte Beweiserbringung verlangt wurde. Daher wies der EGMR die Behauptung zurück, dass den Beschwerdeführenden ein wirksames innerstaatliches Rechtsmittel zur Verfügung gestanden hätte.

Zweitens bekräftigte der EGMR seine ständige Rechtsprechung zur Behandlung von Personen, die sich in Einwanderungshaft befinden und zur besonderen Gefährdung von Kindern. Er räumte ein, dass die fragliche Haftdauer (etwa 32 Stunden nach Angaben der bulgarischen Regierung bzw. etwa 41 Stunden nach Angaben der Beschwerdeführenden) wesentlich kürzer war als die in der früheren Rechtsprechung des EGMR behandelten Zeiten (z.B. *Popov gegen Frankreich*<sup>88</sup>). Die Bedingungen für die Beschwerdeführenden in der Haftanstalt in Vidin waren jedoch auch für einen kurzen Zeitraum nicht für Kinder geeignet. Die

<sup>86</sup> EGMR, *D. gegen Bulgarien*, (Nr. 29447/17), Urteil vom 20.07.2021, in Französisch verfügbar unter: <https://shorturl.at/pGJKL>.

<sup>87</sup> EGMR, *S.F. gegen Bulgarien*, (Nr. 8138/16), Urteil vom 07.12.2017, verfügbar in Englisch (und Deutsch) unter: <https://shorturl.at/fyFVW>.

<sup>88</sup> EGMR, *Popov gegen Frankreich*, (Nr. 39472/07 und 39474/07), Urteil vom 19.01.2012.

Haftzelle war heruntergekommen, Farbe kam von der Decke, der Boden war mit schmutzigen und feuchten Pappbögen bedeckt die Inhaftierten hatten keinen Zugang zu den Toiletten und wurden 24 Stunden lang ohne Essen festgehalten. Daher stellte der EGMR einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK fest.<sup>89</sup>

**EGMR, Ali Reza gegen Bulgarien**<sup>90</sup>: Am 17. Mai 2022 fällte der EGMR sein Urteil in der Rechtssache *Ali Reza gegen Bulgarien*, in der es um einen irakischen Staatsangehörigen ging, dem zuvor in Bulgarien der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden war. Dem Beschwerdeführer wurde der subsidiäre Schutzstatus aberkannt und er erhielt eine Ausweisungsverfügung und ein Einreiseverbot für fünf Jahre mit der Begründung, dass seine Anwesenheit eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstelle. Der Beschwerdeführer wurde daraufhin festgenommen und inhaftiert. Der Gerichtshof verurteilte Bulgarien aufgrund einer Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK. Er stellte fest, dass die Inhaftierung mit der Begründung angeordnet wurde, dass die Abschiebung wegen des Fehlens der erforderlichen Reisedokumente nicht durchgeführt werden könne. Das Gericht führte jedoch aus, dass eine Verzögerung oder das Versäumnis, Reisedokumente auszustellen, den bulgarischen Behörden zwar nicht angelastet werden kann, dass sie aber offenbar keine aktiven Schritte unternommen haben, um Abhilfe zu schaffen oder die realistischen Aussichten für die Abschiebung des Beschwerdeführers zu prüfen. Das Gericht kam sodann zum Schluss, dass der Grund, der die Inhaftierung des Mannes ursprünglich rechtfertigte, nämlich das gegen ihn anhängige Abschiebungsverfahren, während der gesamten Dauer der Freiheitsentziehung des Klägers nicht mehr gegeben war, so dass ein Verstoss gegen Art. 5 Abs. 1 EMRK vorlag.

### 9.1.2 UNO-Komitees

#### **UNO-Menschenrechtsausschuss: - R.A.A. und Z.M. gegen Dänemark**<sup>91</sup>

In diesem Fall hat der UNO-Menschenrechtsausschuss festgestellt, dass die Abschiebung einer syrischen Familie von Dänemark nach Bulgarien als erstes Asylland einen Verstoss gegen Art. 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte darstellen würde.

Der Fall betrifft ein Paar, das bei der Ankunft in Bulgarien von der bulgarischen Polizei geschlagen und festgenommen wurde. Nach der Freilassung wurden sie zu einer Aufnahmeeinrichtung geschickt. Der Beschwerdeführer leidet an einer schweren Herzerkrankung und brach im Empfangszentrum zusammen, erhielt jedoch lediglich Schmerzmittel, das örtliche Krankenhaus verweigerte seine Aufnahme. Ausserdem wurde er auf dem Rückweg zur Aufnahmeeinrichtung mit einem rassistischen Angriff konfrontiert und erhielt keinen Zugang zur Polizeistation, als er den Vorfall melden wollte. Nach ihrer Anerkennung als Flüchtlinge musste das Paar das Zentrum verlassen. Die beiden lebten einige Tage auf der Strasse, bevor sie es schafften, ins Zentrum zurückzukehren, wo sie sich bei Freunden versteckt hielten. Sie reisten dann nach Dänemark weiter, wo sie Asyl beantragten. Die dänische Einwanderungsbehörde wies die Asylgesuche jedoch ab, da ihnen in Bulgarien Schutz gewährt worden war.

Obwohl ihnen in Bulgarien eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, sahen sich die beiden dort mit unerträglichen Lebensbedingungen konfrontiert. Nach Ansicht des Ausschusses hatten die dänischen Behörden dies nicht angemessen berücksichtigt. Dänemark hatte nicht

<sup>89</sup> ECRE, ELENA Weekly Legal Update – 8. Dezember 2017 (Übersetzung SFH).

<sup>90</sup> EGMR, *Ali Reza gegen Bulgarien*, (Nr. 35422/16), Urteil vom 17.05.2022, in Französisch verfügbar unter: <https://shorturl.at/efSTZ>.

<sup>91</sup> UNO-Menschenrechtsausschuss, *R.A.A. und Z.M. gegen Dänemark* (Nr. 2608/2015), 15.12.2016, verfügbar in Englisch (und Französisch) unter: <https://juris.ohchr.org/casedetails/2181/en-US>.

erklärt, wie der Aufenthaltstitel die Familie (inzwischen hat das Paar ein Kind bekommen) im Falle einer Rückkehr nach Bulgarien vor Schwierigkeiten und Verelendung schützen würde, die sie bereits erlebt hatte. Fraglich sei zudem der Zugang zur medizinischen Versorgung.

**UNO-Kinderrechtsausschuss: A.M. (im Namen von M.K.A.H.) gegen die Schweiz<sup>92</sup>**

Der Fall *A.M. (im Namen von M.K.A.H.) gegen die Schweiz* betrifft die Wegweisung eines staatenlosen palästinensischen Kindes im Rahmen des bilateralen Rückübernahmeabkommens zwischen der Schweiz und Bulgarien. Der Knabe aus Syrien flüchtete 2017 mit seiner Mutter über die Türkei nach Europa. In Bulgarien erhielten die beiden einen subsidiären Schutzstatus und lebten dort in der Folge fast ein Jahr lang unter sehr schwierigen Bedingungen. Dann reiste der Junge mit seiner Mutter weiter in die Schweiz, wo sie Asyl beantragten. Hier leben Onkel und Cousins des Jungen, die einzigen Verwandten in Europa. Die Schweiz trat auf ihr Asylgesuch nicht ein, da es sich bei Bulgarien um einen «sicherer Drittstaat» handle.

Der UNO-Kinderrechtsausschuss hielt fest, dass die Schweiz im besagten Fall gegen zehn Bestimmungen<sup>93</sup> des Übereinkommens über die Rechte des Kindes verstossen hatte. So kam er unter anderem zum Schluss, dass die Schweizer Behörden die besonders schutzbedürftigen Umstände des Kindes nicht berücksichtigt hätten. Ausserdem hätten sie das Wohl des Kindes bei der Entscheidungsfindung nicht vorrangig berücksichtigt und es versäumt, das Kind im Asylverfahren anzuhören. Abschliessend forderte der Ausschuss die Schweiz auf, den Asylantrag des Kindes erneut zu prüfen.

In seiner Entscheidung kritisierte der Ausschuss ausserdem die einseitige Beurteilung durch die Schweizer Behörden von Bulgarien als sicheren Drittstaat. Die vom Ausschuss geäusserten Bedenken bezüglich des bulgarischen Asylsystems decken sich dabei mit denjenigen der SFH.

---

<sup>92</sup> UNO-Kinderrechtsausschuss, *A.M. (im Namen von M.K.A.H.) gegen die Schweiz*, (Nr. 95/2019), 06.10.2021, verfügbar unter: [www.refworld.org/cases,CRC,616435a74.html](http://www.refworld.org/cases,CRC,616435a74.html).

<sup>93</sup> Art. 3, 6, 7, 12, 16, 22, 27, 28, 37 and 39 UNO-Kinderrechtskonvention.

## 10 Fazit

Bulgarien verstösst mit Pushbacks, Gewalt gegenüber Schutzsuchenden sowie illegaler Inhaftierungen unter unmenschlichen Bedingungen von Schutzsuchenden gegen zwingendes Völkerrecht. Die Aufnahmebedingungen in Bulgarien sind prekär, die Schutzquoten liegen weit unter dem europäischen Durchschnitt und die Aufnahmezentren sind von Ungeziefer befallen. Zudem kann die Sicherheit der Bewohner:innen nicht garantiert werden, da der Zutritt nicht kontrolliert wird.

Personen, die aus der Schweiz nach Bulgarien überstellt werden, müssen mit Haft oder Obdachlosigkeit rechnen. Der Widerruf der Aufnahmebedingungen ist nach dem bulgarischen Gesetz zulässig, wenn ein Asylgesuch wegen Untertauchens der asylsuchenden Person ausgesetzt worden ist. Die SAR wendet dieses Widerrufsrecht in der Praxis auf Personen an, die unter der Dublin-Verordnung überstellt werden. Diesen Personen wird in den meisten Fällen die Unterbringung in den Aufnahmezentren verweigert. Menschen, denen von Bulgarien bereits ein Schutzstatus gewährt wurde, erhalten keine weiteren Unterstützungs- oder Integrationsleistungen; auch ihnen droht mit hoher Wahrscheinlichkeit die Obdachlosigkeit. Für sie ist ebenso der Zugang zum Gesundheitssystem kaum mehr möglich, da sie die bis zur Statusanerkennung vom Staat abgedeckte Krankenversicherung nun selbst bezahlen müssen. Die Gesundheitsversorgung in Bulgarien ist unzureichend, da es an qualifiziertem Personal und finanziellen Mitteln mangelt.

Aus Sicht der SFH gerät eine nach Bulgarien überstellte Person unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not. Es besteht keine behördliche oder private Unterstützung bei der Abdeckung der elementarsten Bedürfnisse. Entsprechend besteht das Risiko einer Verletzung von Art. 3 EMRK, weshalb die SFH Überstellungen nach Bulgarien als unzulässig einschätzt. Abgesehen davon stellt sich die Frage der Zumutbarkeit einer Wegweisung in ein Land, wenn einer Person zuvor von den dortigen Behörden Gewalt angetan wurde.

Aus Sicht der SFH liegen wesentliche Mängel im Asylsystem vor, weshalb keine Personen im Rahmen der Dublin-Verordnung nach Bulgarien überstellt werden sollten.

Bulgarien leistet keinerlei Integrationshilfe. Personen mit einem Schutzstatus in Bulgarien sind von existenziellen Schwierigkeiten bedroht. Deshalb sollte aus Sicht der SFH auch bei Personen mit einem Schutzstatus in Bulgarien von einer Überstellung abgesehen werden.

## 11 Anhang: Aktuelle Berichte

- **ECRE/AIDA, Update Country Report 2022**<sup>94</sup>, März 2023: Der aktualisierte AIDA-Länderbericht vom April 2023 zu Bulgarien dokumentiert die jüngsten Gesetzesreformen und Entwicklungen in Bezug auf das Asylverfahren, die Aufnahme und Inhaftierung sowie die Integration.
- **Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Polizeigewalt in Bulgarien und Kroatien: Konsequenzen für Dublin-Überstellungen**<sup>95</sup>, 13. September 2022: In dieser juristischen Analyse beschäftigt sich die SFH mit der rechtlichen Einordnung der vom Staat zumindest geduldeten Übergriffe in Form von Gewalt und Pushbacks. Angesichts der Rechtsprechung des EGMR stellen die Übergriffe eine Verletzung von Artikel 3 (Folterverbot) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) dar. Dabei handelt es sich um zwingendes Völkerrecht, das unter keinen Umständen eingeschränkt werden darf. Im Bericht folgert die SFH, dass aufgrund der systematischen Anwendung von Gewalt nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich Bulgarien und Kroatien an ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen halten.
- **Bordermonitoring Bulgaria, Update Bulgarien**<sup>96</sup>: Überblick über die jüngsten Entwicklungen in Bulgarien, 18. Juli 2022.
- **Bordermonitoring Bulgaria, Get out! - Zur Situation von Geflüchteten in Bulgarien**<sup>97</sup>, Juni 2020: Der Bericht zeichnet die massive Gewalt nach, die Bulgarien im Zuge von Pushbacks anwendet. Auch auf die intensive Kooperation mit der Türkei beim Schutz der gemeinsamen Grenze wird eingegangen. Da die Inhaftierung von Geflüchteten in Bulgarien obligatorisch ist, werden überdies die rechtlichen Hintergründe hierfür und die miserablen Haftbedingungen beschrieben. Weiterhin wird das bulgarische Asylsystem thematisiert und auf die besondere Situation von Geflüchteten eingegangen, die im Rahmen der Dublin-Verordnung nach Bulgarien abgeschoben wurden. Das bulgarische Integrationskonzept, das faktisch nur auf dem Papier existiert, wird ebenfalls beleuchtet.
- **Raphaelswerk Deutschland, Informationsblatt für Geflüchtete**<sup>98</sup>, November 2019: Die Orientierungshilfe soll bestehende Angebote, Verfahrenswege und Kontaktstellen in Bulgarien aufzeigen, um Rücküberstellte nicht ohne jegliche Information zu lassen. Eine Bewertung der aufgeführten Strukturen und Angebote ist nicht enthalten.

<sup>94</sup> ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom März 2023, [https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2023/03/AIDA-BG\\_2022update.pdf](https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2023/03/AIDA-BG_2022update.pdf).

<sup>95</sup> SFH, Polizeigewalt in Bulgarien und Kroatien: Konsequenzen für Dublin-Überstellungen, 13.09.2022, verfügbar in Deutsch, Französisch und Italienisch unter: [www.fluechtlingshilfe.ch](http://www.fluechtlingshilfe.ch) → Publikationen → Dublin Länderberichte.

<sup>96</sup> <https://bordermonitoring.eu/bulgarien/2022/07/update-bulgarien/>.

<sup>97</sup> [https://bordermonitoring.eu/wp-content/uploads/2020/06/bm.eu-2020-bulgaria\\_web.pdf](https://bordermonitoring.eu/wp-content/uploads/2020/06/bm.eu-2020-bulgaria_web.pdf)

<sup>98</sup> [www.raphaelswerk.de/wirberaten/fluechtlinge/zumindest-nicht-ohne-information](http://www.raphaelswerk.de/wirberaten/fluechtlinge/zumindest-nicht-ohne-information).